

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 13. 5. 2015

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 17. 4. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	422	
RdErl. 5. 5. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014 – 2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF)	422	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 15. 4. 2015, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	425	
RdErl. 29. 4. 2015, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	426	
C. Finanzministerium		
RdErl. 21. 1. 2015, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)	426	
Bek. 17. 3. 2015, Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover	440	
Bek. 17. 3. 2015, Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover	440	
RdErl. 6. 5. 2015, Hinweise zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2015 und 2016	440	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 30. 4. 2015, Zulassung eines elektronischen Übermittlungsweges für die Meldung der Seegesundheitserklärung von Seeschiffen	440	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 22. 4. 2015, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Fallschirmspringer Brunsiek/Meißendorf AV 23. 4. 2015, Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für Melde- und Informationspflichten von Seeschiffen beim Ein- und Auslaufen	441	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 14. 4. 2015, Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen	442	
Gem. RdErl. 24. 4. 2015, Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde	443	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		
Bek. 28. 4. 2015, Anerkennung der Stiftung „Braunschweigische Sparkassenstiftung“	453	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 22. 4. 2015, Anerkennung der „OLaVie Stiftung – Das Oldenburger Modell für gemeinsames Wohnen-Leben-Helfen“	453	
		Bek. 23. 4. 2015, Anerkennung der „Fritz Rudolf Künker Familienstiftung“
		453
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 16. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NOWEGA GmbH, Münster)
		454
		Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
		Bek. 13. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Spülfeldrenaturierung durch Bodenabbau im Bereich des Campener Leuchtturms
		454
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 27. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken am Bahnübergang Buer-sche Straße
		454
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 7. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gewässerentwicklung an der Vechte bei Laar (Landkreis Grafschaft Bentheim – Samtgemeinde Emlichheim)
		454
		Bek. 30. 4. 2015, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BIm-SchV; Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Leine für die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
		455
		Bek. 13. 5. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ecker im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar
		455
		Bek. 13. 5. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kupferbachs im Landkreis Helmstedt
		455
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 14. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)
		456
		Bek. 23. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)
		456
		Bek. 27. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)
		456
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
		Bek. 4. 5. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage KBB, Kirchlinteln)
		457
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 28. 4. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GETI WILBA GmbH & Co. KG, Bremervörde)
		457
		Bek. 13. 5. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Derustit GmbH, Stelle)
		462
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 28. 4. 2015, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SMP Deutschland GmbH, Oldenburg)
		463
		Bek. 5. 5. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfolien GmbH)
		463
		Berichtigung
		464
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		464
		Stellenausschreibungen
		464–466

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 4. 2015 — 203-11700-6 BOL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Rolando Haches Sánchez am 2. 4. 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Haches & Schindler GmbH
Banksstraße 28
20097 Hamburg
Tel.: 040 309549961
Fax: 040 309549960
E-Mail: rhaches@hanseaticnut.com
Sprechzeit: Montag bis Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 422

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF)**

RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 — 403-46105/5103 —**— VORIS 64100 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7 1996 (Nds. MBl. S. 1868)
— VORIS 64100 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus den Strukturfonds EFRE bzw. ESF enthalten, sind die ANBest-EFRE/ESF als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-EFRE/ESF ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO — siehe Bezugserlass —) sowie die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO), sodass diese Regelungen keine Anwendung finden.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF)**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind immer bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erlöse) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen wird.

Bei mit standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen geförderten Ansätzen i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b bis d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wirken sich Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben nicht auf die Deckung anderer Ansätze aus.

Beruhet die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung; in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabebearbeitung verbindlich.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt (Besserstellungsverbot).

Diese Regelung gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

Das Besserstellungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und Nummer 4.2.3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung, wenn die Zuwendung ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 gewährt wird.

1.4 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und, außer im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, auf Grundlage von Belegen.

Sofern Förderrichtlinien oder Finanzierungsvereinbarungen Ausnahmen zum Erstattungsprinzip zulassen, sind die hierzu ggf. erforderlichen Regelungen und Erläuterungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Die Anforderung jedes Teilbetrages (Mittelabruf) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Voraussetzung für eine Auszahlung sind die Anforderungen aus den Nummern 6.4, 6.5, 6.6, 6.7 und 6.8, die bei einer Anforderung jedes Teilbetrages entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und

2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer sind als der Betrag der bewilligten Zuwendung.

2.2 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht ändert.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung mehr als 25 000 EUR und der Fördersatz bis zu 50 % beträgt, haben Zuwendungsempfänger, die weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, vor der Auftragserteilung soweit möglich drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 500 EUR netto zu erfolgen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 % sind — je nach Leistungsgegenstand — Abschnitt 1 der VOL/A oder der VOB/A und — ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 2 VgV — die VOF bei Vergaben freiberuflicher Leistungen anzuwenden. Die §§ 2 bis 5 NWertVO sind — abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen — anwendbar. Dies gilt auch für zukünftige im Zusammenhang mit der Zuwendung zu vergebende Aufträge, wenn der Fördersatz während der Projektlaufzeit auf mehr als 50 % erhöht wird.

Wird die Zuwendung ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

3.2 Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 GWB sind, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 2 VgV den Abschnitt 1 der VOL/A oder Abschnitt 1 der VOB/A anzuwenden.

Überschreitet der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nach § 2 VgV, sind Abschnitt 2 der VOL/A oder Abschnitt 2 der VOB/A, bei Vergaben freiberuflicher Leistungen die VOF sowie das GWB und die VgV zu beachten.

Unabhängig von der Auftragshöhe sind bei der Vergabe nach nationalen Vergabevorschriften die §§ 2 bis 5 NWertVO zu beachten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

3.3 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet — unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nummer 2 —, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans — auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises — weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er — ggf. weitere — Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 % oder mehr als 10 000 EUR ergibt,

5.1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.1.6 innerhalb der Belegaufbewahrungsfrist gemäß Nummer 6.7 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird,

5.1.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern und

5.1.8 sich aus dem geförderten Projekt nach dessen Abschluss herausstellt, dass sich Nettoeinnahmen i. S. des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften lassen.

5.2 Die Nummern 5.1.1 und 5.1.2 sind bei einer Festbetragsfinanzierung nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zuwendung geringer ist als 25 000 EUR.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für Finanzinstrumente i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können über die Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Fondsverwaltung geschlossen wird, abweichende Regelungen getroffen werden.

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erlöse, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen sind, sofern im Zuwendungsbescheid für die Berechnung dieser Ausgaben keine anderslautenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, keine Einzelnachweise zu führen.

Im Fall von Darlehen, Beteiligungen oder ähnlichen rückzahlbaren Zuwendungen sind abweichende Regelungen in den Zuwendungsbescheiden/Verträgen zu regeln.

6.5 Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen.

Absatz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen i. S. von Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist eine erneute Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich, sofern diese bereits im Rahmen der Anforderung eines Teilbetrages (Mittelabruf) gemäß Nummer 1.4 Abs. 3 vorgelegt wurden.

Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) im Original aufzubewahren, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Ist der Zuwendungsempfänger ein Fonds, können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung nach Nummer 6.7 durch den Dritten sichergestellt ist.

7. Informations- und Publizitätspflichten

7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus der Zuwendung wie folgt hingewiesen:

7.1.1 durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der formalen Vorgaben der EU und einen entsprechenden Hinweis auf die Unionsbeteiligung;

7.1.2 durch einen Hinweis auf den oder die Fonds, aus dem bzw. denen das Vorhaben unterstützt wird.

Bezieht sich eine Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis nach

Nummer 7.1.2 durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

7.2 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

7.2.1 Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, auf der auf das geförderte Vorhaben Bezug genommen wird, wird auf dieser Website eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird.

7.2.2 Für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 7.4 und 7.5 fallen, wird mindestens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer vorhabenbezogenen und – soweit möglich – für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht.

7.3 Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben und in geeigneten Fällen bei aus dem EFRE unterstützten Vorhaben stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet werden.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben aus dem oder den Fonds unterstützt wurde.

7.4 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt, bringt der Zuwendungsempfänger an einer vorhabenbezogenen und – soweit möglich – für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben an. Die genaue Größe wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.5 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer vorhabenbezogenen und – soweit möglich – für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Erläuterungstafel, dessen Größe im Zuwendungsbescheid geregelt wird, an:

7.5.1 die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;

7.5.2 es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Erläuterungstafel hat Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens zu geben und die formalen Vorgaben der EU aufzuweisen.

7.6 Zur Erfüllung der in den Nummern 7.1 bis 7.5 aufgeführten Anforderungen zur Größe und Ausgestaltung des Hinweises auf die EU-Förderung sowie den formalen Vorgaben der EU werden durch die Bewilligungsstelle Gestaltungsvorlagen und weiterführende Informationen bereitgestellt, die verbindlich sind.

8. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug i. S. des § 264 StGB darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Die Bewilligungsstelle ist bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist berechtigt,

9.1.1 Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,

- die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Projekts dienen (z. B. Klassenbücher, Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen bzw. bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

anzufordern sowie

9.1.2 die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9.2 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9.3 Ergänzend zu Nummer 9.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/ESF mitfinanziert werden, im gleichen Umfang wie die Bewilligungsstelle zu prüfen:

- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- das für die jeweilige Förderrichtlinie zuständige Fachministerium des Landes Niedersachsen,
- die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

10. Mitwirkung bei der Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2 Nummer 11.1 gilt insbesondere, wenn

11.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

11.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

11.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

11.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

11.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

11.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 13. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 422

B. Ministerium für Inneres und Sport

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 15. 4. 2015 — 43-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 13. 4. 2015 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummern 128 und 216 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„128	Fleischer, Ekkard, Dr., ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Hans-Werner Rink	Göttingen
216	Rink, Hans-Werner	Göttingen“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 425

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**RdErl. d. MI v. 29. 4. 2015 — 41-02802/1100-0001 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 1. 2015 aufgehoben:

- | | |
|---|--|
| 1. RdErl. v. 2. 5. 1973 (Nds. MBl. S. 845)
— VORIS 20500 00 00 00 001 — | Grundsätze für die Beschaffung von EDV-Anlagen;
hier: Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und Geräten |
| 2. RdErl. v. 10. 10. 1974 (Nds. MBl. S. 1807)
— VORIS 20500 00 00 00 002 — | Grundsätze für die Beschaffung von EDV-Anlagen;
hier: Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf sowie die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten |
| 3. RdErl. v. 10. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 772)
— VORIS 20500 00 00 00 003 — | Grundsätze für die Beschaffung von EDV-Anlagen und -Programmen;
hier: Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) |
| 4. RdErl. v. 7. 7. 1980 (Nds. MBl. S. 1000)
— VORIS 20500 00 00 00 004 — | Grundsätze für die Beschaffung von EDV-Anlagen und -Programmen;
hier: Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen |
| 5. RdErl. v. 11. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 343)
— VORIS 20500 00 00 00 010 — | Grundsätze für die Beschaffung von DV-Anlagen und -Programmen;
Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Erstellung von DV-Programmen |
| 6. RdErl. v. 12. 1. 1989 (Nds. MBl. S. 122)
— VORIS 20500 00 00 00 012 — | Grundsätze für die Beschaffung von DV-Anlagen und -Programmen;
Einführung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung) |

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 426

C. Finanzministerium

**Richtlinien für die Durchführung
von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),
zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)**

RdErl. d. MF v. 21. 1. 2015 — 21.13-26000-1-2 —

— VORIS 21077 —

Bezug: a) RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 710)
— VORIS 21077 —
b) RdErl. v. 24. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 21077 —

In der **Anlage** wird die 9. Austauschlieferung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) bekannt gegeben, die ab sofort anzuwenden ist.

Die RBBau regeln das Verfahren bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes. Sie wurden für das Verfahren bei Landesbauaufgaben mit Bezugserlass zu b verbindlich eingeführt. Soweit zu Einzelabschnitten abweichende Landesregelungen bestehen, werden diese in der Anlage abgedruckt (RLBau). Die RLBau sind nach der gleichen Gliederung wie die RBBau zusammengestellt und den jeweils gleichen Abschnitten der RBBau zugeordnet.

Die RLBau werden nicht mehr als gedrucktes Dienstexemplar zur Verfügung gestellt; sie sind aber unter www.mf.niedersachsen.de unter der Rubrik „Staatliches Baumanagement“ abrufbar.

Folgende Abschnitte wurden neu gefasst:

— Abschnitt A:

In Abschnitt A sind die Aufgaben des Staatlichen Baumanagements und des Nutzers im Allgemeinen und im Bauprozess ausführlicher dargestellt worden.

— Abschnitt B 2 i. V. m. den Abschnitten D und E:

Generell ist bei jeglichem Unterbringungsbedarf zukünftig nach dem Abschnitt B 2 RLBau zu verfahren, unabhängig von einer etwaig geschätzten Kostenhöhe.

Im Rahmen des Bauanmeldeverfahrens folgt nach Anerkennung eines Unterbringungsbedarfs durch den Nutzer die Unterkunftsplanung mit einer Variantenuntersuchung zur Deckung des Unterbringungsbedarfs. Schließen Art und Umfang einer Maßnahme eine oder mehrere Varianten von vornherein aus, so ist dies zu dokumentieren. Der Umfang einer Variantenuntersuchung richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer belastbaren Kostenermittlung.

Ist das Ergebnis der Variantenuntersuchung eine Eigenbaulösung, so ist die Bauanmeldung entsprechend der Kostenhöhe nach Abschnitt D oder E zu vervollständigen. Bei der Variante ÖPP ist nach Abschnitt B 2 Nr. 6 zu verfahren; bei den übrigen Varianten gelten die VV zu § 64 LHO.

Zukünftig sind die im Projekt bestehenden Risiken monetär zu bewerten und transparent in Muster 7.3 darzustellen. Die entsprechenden Kosten hierfür sind nachrichtlich in Muster 6 aufzunehmen. Des Weiteren sind in Muster 6 eine Kostenzusammenstellung bei Nachträgen und eine Aufschlüsselung der Nachtragskosten aufgenommen worden.

Die übrigen Abschnitte sind teilweise redaktionell geändert und aktualisiert worden.

Dieser RdErl. tritt am 21. 1. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

An die
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 426

**Von den RBBau abweichende Regelungen
in Niedersachsen (RLBau)**

A Organisation und Aufgaben**1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) sind Verwaltungsvorschriften zur LHO, die vom MF als zuständiges Ministerium erlassen werden. Als RLBau gelten die besonderen Landesregelungen und alle nicht durch besondere Landesregelungen ersetzten Teile der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Sie sind anzuwenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben des Landes. Dabei handelt es sich um Bauangelegenheiten, die in dauerhaft vom Land genutzten Liegenschaften durchgeführt werden und bei denen oberste Landesbehörden oder deren nachgeordnete Dienststellen (einschließlich Landesbetriebe) Nutzer sind, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

2. Organisation

Die Bauangelegenheiten des Landes werden insgesamt vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) wahrgenommen. Das SBN gliedert sich in

- das MF als oberste Technische Instanz des Landes,
- die OFD — Abteilung Bau und Liegenschaften — (im Folgenden: OFD/BL) als Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz,
- das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (im Folgenden: Bauamt).

Das Staatliche Baumanagement ist als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand Garant für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben zuständig.

Dementsprechend hat es grundsätzlich alle Aufgaben des staatlichen Bauens, insbesondere die der übergreifenden Koordination und Steuerung, wahrzunehmen, unabhängig von der Art der Veranschlagung der Bauausgaben im Landeshaushalt, in Wirtschaftsplänen von Wirtschaftsbetrieben nach § 26 LHO und dergleichen.

Es beteiligt nach Maßgabe des Abschnitts K 12 freiberuflich tätige Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure. Auch hierbei bleibt es jedoch — unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen — für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung des Staatlichen Baumanagements ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- § 7 LHO — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- §§ 24 und 54 LHO — Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen,
- § 55 LHO — Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Vergabe,
- §§ 63 und 64 LHO — Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken.

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Staatliche Baumanagement die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Das Staatliche Baumanagement hat dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse seiner Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

3. Aufgaben**3.1 Aufgaben des Staatlichen Baumanagements****3.1.1 Objektübergreifende Aufgaben**

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muss die Bauverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bauangelegenheiten gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von eingeführten Regelwerken, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen durchgeführt werden können.

Objektübergreifende Aufgaben sind u. a.

3.1.1.1 Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken, z. B.:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau),
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (ZBau-L),
- Berufliche Richtlinien, Arbeitshilfen, Leitfäden,
- Standard- und Typenplanungen;

3.1.1.2 Erfassung und Auswertung aller aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Nutzung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

- Planungs- und Kostendaten (Investitions- und Nutzungskosten),
- Bauschäden,
- Risikomanagement,
- Prüfungsmittelungen des LRH,
- Vergabestatistik,
- Jährlichen Bau- und Planungsmittelabfluss,
- Energieeffizienz (Energiebericht),
- Nachhaltigkeit;

3.1.1.3 sonstige berufliche Aufgaben, u. a.:

- Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und Technischen Regeln,
- Beiträge zu Vorlagen für LReg und LT,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Veröffentlichungen,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TÖB).

3.1.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

- 3.1.2.1 Das Staatliche Baumanagement erbringt insbesondere die fachlichen Bauherrenaufgaben. Sie umfassen die fachliche Beratung des Nutzers und das Projektmanagement i. S. von Abschnitt K 2 der RBBau. Dazu gehören u. a.:
- Fachliche Mitwirkung bei der Bedarfsplanung der Nutzer,
 - Fachliche Mitwirkung bei der Durchführung von Variantenuntersuchungen,
 - Projektorganisation und Projektleitung, u. a. Projektsteuerung während der Planung und Ausführung,
 - Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen,
 - Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW),
 - Wahrnehmung des Hausrechts während der Bauausführung bis zur Übergabe (vgl. Abschnitt H),
 - Wahrnehmung der baurechtlichen Belange aufgrund der NBauO, des Baunebenrechts und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
 - Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
 - Verhandeln mit Behörden,
 - Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
 - Vorgabe fachlich abgesicherter Termine und Kosten,
 - Auswahl der zu Beteiligten,
 - Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
 - Haushaltsführung und -überwachung,
 - Rechtsgeschäftliche Abnahme,
 - Übergabe an den Nutzer,
 - Leistung von Zahlungen, soweit nicht der Nutzer zuständig ist,
 - Wahrung von Rechtsansprüchen,
 - Beiträge zu Baufeiern.

Diese Aufgaben sind in der Regel nicht delegierbar. Insbesondere die Aufgaben der Projektorganisation und der Projektleitung dürfen nicht an Externe vergeben werden.

- 3.1.2.2 Das Staatliche Baumanagement erbringt folgende Fachleistungen für die Planung und Ausführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und ggf. besonderen Leistungen i. S. der HOAI, z. B.
- Mitwirkung bei der Grundlagenermittlung,
 - Bestandsanalysen,
 - Planung, Kostenermittlung,
 - Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Planungsleistungen im erforderlichen Umfang,
 - Überwachung der Leistungserfüllung,
 - Kontinuierliche Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele,
 - Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
 - Baudokumentation und Bestandsdokumentation, Bereitstellung von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement.

Dabei kann es Aufgaben ganz oder teilweise auch auf freiberuflich Tätige übertragen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt auch dann beim SBN.

- 3.1.2.3 Weitere fachliche Aufgaben sind u. a.:
- Wahrnehmung der Aufgaben nach den ZBau-L,
 - Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Kunst am Bau,
 - Durchführung der fachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
 - Durchführung der fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (VV-AKG),
 - Fachliche Unterstützungsleistungen im Rahmen von ÖPP-Verfahren.

3.2 Aufgaben des Nutzers

Der Nutzer schafft seinerseits die Voraussetzungen für die Durchführung von Baumaßnahmen. Er ist zuständig für die Durchführung der Variantenuntersuchung im Rahmen der Aufstellung der Bauanmeldung. Er bedient sich hierbei in allen fachlichen Belangen des Staatlichen Baumanagements. Er sichert durch die rechtzeitige Bereitstellung der Haushaltsmittel einen kontinuierlichen Planungs- und Bauablauf.

Die Planung und Beschaffung der Ersteinrichtung – Teil 3 der Bauanmeldung/Bauunterlage – liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers einschließlich der eigenständigen Bewirtschaftung des entsprechenden Haushaltstitels.

B 1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

1. Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen

- 1.1 Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die Geschäftsbereiche, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 – Hochbauten – wie folgt veranschlagt:

Hauptgruppe 5 – Sächliche Verwaltungsausgaben –

1.1.1 Bei Kapitel 20 11 Titel 519 ..

Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

a) Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke und baulichen Anlagen,

b) Unterhaltung der angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile,

unabhängig von der Kostenhöhe entsprechend den Erläuterungen in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan für die Landesverwaltung (ZR-GPI);

Hauptgruppe 7 – Bauausgaben –

1.1.2 bei Kapitel 20 11 Titel 711 ..

– Ausgaben für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten im Einzelfall;

1.1.3 bei Kapitel 20 11 Titel 712 ..

- Verpflichtungsermächtigung zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen

Für Hochbaumaßnahmen, die im Haushalt veranschlagt sind, dürfen bis zur Höhe der noch zu veranschlagenden Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.

- Vorarbeitskosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Ausgaben für die Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — und ggf. Ausführungsunterlage — Bau — gemäß § 24/54 LHO der in den Landeshaushalt einzustellenden großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

- Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten — Teil 2: Erschließungs- und Baukosten — 2 000 000 EUR einschließlich Baunebenkosten übersteigen.

Hauptgruppe 8 — Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1.1.4 bei Kapitel 2011 Titel 812 ..

- Kosten für die erstmalige Einrichtung

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen gemäß Teil 3 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

1.1.5 bei Kapitel 2011 Titel 821 ../981 ..

- Kosten des Baugrundstücks

Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken einschließlich aller Nebenkosten gemäß Teil 1 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Bei der Refinanzierung dieser Ausgaben an das Sondervermögen LFN ist der Titel 981 .. zu verwenden.

2. Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Das MF überträgt jährlich der OFD die Bewirtschaftung der im Einzelplan 20 veranschlagten Ausgabemittel. Diese weist zweckgebundene Mittel entsprechend den Anforderungen den mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragten Bauämtern zur Bewirtschaftung zu.

2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung hat das Bauamt die Anordnungsbefugnis unmittelbar erhalten.

2.3 Überwachung der Ausgabemittel

2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Über die zugewiesenen Ausgabemittel hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung der Controllinginstrumente Bauteilsteuerung auf der Grundlage von HHV-Bau voraus. Die OFD und die Bauämter sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

2.3.2 Bei der Bauunterhaltung

Aus den Ausgabemitteln für die Bauunterhaltung ist von der OFD zunächst — ohne Rücksicht, ob die Mittel voll oder nur zum Teil zugewiesen sind — eine Reserve von mindestens 10 % zu bilden. Aus ihr sind die Kosten für die im Laufe des Haushaltsjahres erfahrungsgemäß eintretenden, unabwendbaren baulichen Maßnahmen zu decken. Die Rücklage ist nur so lange verfügbar zu halten, bis übersehen werden kann, dass sie für den gedachten Zweck nicht mehr in Anspruch genommen wird.

2.3.3 Bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Ergeben sich bei einer Baumaßnahme unabwendbare Mehrkosten, sind sie aus Einsparungen im Rahmen der jeweiligen Kontingente der Ressorts zu decken. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der Bauunterlage verwendet werden.

2.3.4 Bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so hat das Bauamt sofort der OFD zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden.

2.4 Übertragbarkeit von Ausgabemitteln

Die am Schluss eines Haushaltsjahres im Einzelplan 20 verbleibenden Ausgabereste werden auf die entsprechenden Buchungsstellen des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr übertragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 4 LHO vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des MF.

2.5 Feststellungen

Bei Erstellung der Zahlungsanordnungen sind die VV Nrn. 10 bis 20 zu § 70 LHO i. V. m. ADV-HV-Best. Nr. 4.5.3.6 zu beachten. Nach den VV zu § 70 LHO können für eine prüfbare Erstellung von Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Beschäftigten folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- a) für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung:

„Sachlich und rechnerisch richtig“;

- b) für die fachtechnische und rechnerische Feststellung:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig“;

- c) für die fachtechnische Feststellung:

„Fachtechnisch richtig“;

- d) für die rechnerische Feststellung:

„Rechnerisch richtig“.

Die Teilbescheinigung „Fachtechnisch richtig“ ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beschäftigte oder freiberuflich Tätige beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der

begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Die oder der die sachliche Richtigkeit Feststellende ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich.

(Siehe auch das Merkblatt Feststellungsbescheinigungen.)

B 2 Unterbringung von Landesdienststellen

1. Allgemeines

- 1.1 Besteht seitens eines Nutzers ein konkreter Unterbringungsbedarf, so ist von ihm zunächst eine objektunabhängige Bedarfsplanung nach Nummer 2 durchzuführen. Sie ist von seiner obersten Instanz (Nutzerressort) zu genehmigen und dient der Feststellung, ob und in welchem Umfang dieser konkrete Bedarf besteht (Bedarfsfeststellung). Dabei erfolgt auch eine vorläufige Beurteilung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit und der prinzipiellen Finanzierbarkeit. Über diese Bedarfsplanung hinaus können weitere Grundlagenermittlungen, z. B. Bestandsanalysen, notwendig werden.
- 1.2 Auf der Grundlage der Bedarfsfeststellung ist nach den Nummern 3 und 4 zu untersuchen, auf welche Art und Weise der festgestellte Bedarf unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO gedeckt werden kann (Unterbringungsplanung). Die Untersuchung beinhaltet eine Kostenermittlung (z. B. Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276) für jede in Betracht kommende Variante. Das Ziel besteht darin, in einer vergleichenden Betrachtung und Abwägung die Entscheidung für die zu realisierende Variante der Bedarfsdeckung herbeizuführen (Variantenuntersuchung). Im Fall einer Entscheidung zugunsten einer Eigenbaulösung bedarf es einer Qualifizierung der Unterlagen zu einer Bauanmeldung gemäß Abschnitt D 3 bzw. E 2.
- 1.3 Bei einer Entscheidung für die Durchführung eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus mit Kosten unter 2 000 000 EUR einschließlich Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8 ist nach Abschnitt D für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und bei Kosten über 2 000 000 EUR ist nach Abschnitt E für Große Um- und Erweiterungsbauten zu verfahren. Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2 000 000 EUR ist unzulässig.
- 1.4 Bei Unterbringungsplanungen für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen werden die Verfahren in Abschnitt L 1 geregelt.

2. Bedarfsfeststellung

- 2.1 Zuständig für die Planung und Darstellung des Unterbringungsbedarfs ist der jeweilige Nutzer.
- 2.2 Die Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren. Eine vollständige Bedarfsplanung ist im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen von Unterbringungsplanungen unverzichtbar. Der Nutzer hat deshalb vorab auch zu klären, ob der Bedarf ggf. durch organisatorische Maßnahmen gedeckt werden kann.
- 2.3 Die Bedarfsplanung besteht insbesondere aus:
- den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - dem Stellenplan nach Muster 12 RBBau,
 - dem Raumbedarfsplan nach Muster 13 RBBau,
 - den qualitativen Bedarfsanforderungen (Anforderungsraumbuch),
 - den Bedarfsanforderungen des Dienstbetriebes,
 - den Anforderungen an die Barrierefreiheit,
 - den Aussagen zur Dauer des Bedarfs.
- Die Unterlagen sind im Einzelnen auch in Abschnitt F 1.2 RBBau beschrieben.
- 2.4 Das Nutzerressort beauftragt die OFD/BL schriftlich mit der fachlichen Beratung des Raumbedarfs direkt, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten weniger als 2,0 Mio. EUR betragen; andernfalls ist der Projektauftrag über das MF an die OFD/BL zu richten.
- Der Raumbedarf ist insbesondere zu beraten und zu überprüfen im Hinblick auf
- Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit,
 - spezielle Anforderungen an den Standort, Sicherheitsanforderungen oder andere Sonderbedarfe,
 - qualitative Bedarfs- bzw. Raumanforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf eine lebenszyklusorientierte Kostenoptimierung.
- Die fachliche Beratung des Raumbedarfs schließt mit einer Stellungnahme der OFD/BL ab.
- Für den Nutzer bündelt eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher die Interessen und bringt die unterbringungsrelevanten Forderungen und Informationen ein. Der frühzeitige Austausch aller unterbringungsrelevanten Informationen ist sicherzustellen.
- 2.5 Der Nutzer legt die fachlich beratene Bedarfsplanung dem Nutzerressort zur Zustimmung vor. Dieses genehmigt die Bedarfsplanung in einem förmlichen Verfahren. Die Bedarfsplanung ist für die weitere Planung bindend.

3. Unterbringungsplanung

- 3.1 Der Nutzer stellt gemeinsam mit der OFD/BL fest, ob der Raumbedarf in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden kann. Bei komplexen Unterbringungen ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes durch die OFD/BL erforderlich.
- 3.2 Als weitere Varianten zur Bedarfsdeckung/Beschaffung kommen regelmäßig in Betracht:
- Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen als Eigenbaumaßnahmen,
 - Kauf von Gebäuden, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - Leasing oder Mietkauf,
 - Öffentlich-private Partnerschaften — ÖPP — (mit vorherigem ÖPP-Eignungstest, siehe dazu auch Nummer 6).
- 3.3 Sofern ungeeignete Varianten ausgeschlossen werden können (z. B. fachlich zwingend vorgegebener Standort, Geheimschutz- oder besondere fachliche Anforderungen) ist dies zu begründen und vom Nutzer zu dokumentieren. Fehlende Haushaltsmittel sind regelmäßig kein Rechtfertigungsgrund, eine fachlich geeignete Variante auszuschließen.
- In diesem Fall hat der Nutzer ergänzend zur Bedarfsplanung darzulegen, dass die Bedarfsdeckung durch eine bauliche Maßnahme im Vergleich mit anderen in Betracht kommenden Lösungsansätzen die wirtschaftlichste Variante darstellt. Die dabei gewählte Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll in Methodik und Aufwand im Verhältnis zur finanzwirksamen Maßnahme angemessen sein und richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung. Nach abschließender Entscheidung durch den Nutzer beauftragt dieser die OFD/BL, für die Durchführung einer Eigenbaumaßnahme auf der Grundlage der Bedarfsplanung den Kostenrahmen ermitteln zu lassen.

4. Variantenuntersuchung

- 4.1 Die Variantenuntersuchung hat zum Ziel, alle Gegebenheiten quantitativ, qualitativ, funktional und kostenmäßig so zu erfassen, dass die alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung bewertet und verglichen werden können.
- 4.2 Die Untersuchung und Bewertung erfolgt für alle Varianten nach den in der Bedarfsfeststellung festgelegten einheitlichen quantitativen und qualitativen Anforderungen.
- 4.3 Bei der Untersuchung der Varianten sind die Grundsätze einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten, insbesondere die späteren Betriebs- und sonstigen Nutzungskosten, sowie die Risikokosten zu berücksichtigen.
- 4.4 Der Umfang der Untersuchung der Varianten richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer belastbaren Kostenermittlung.
- 4.5 Wenn im Ausnahmefall zur Durchführung der Variantenuntersuchung vertiefte Planungsleistungen erforderlich werden, ist hierfür die Zustimmung des MF einzuholen.
- 4.6 Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung sind vom Nutzer quantitativ, qualitativ, funktional und kostenmäßig zu bewerten und zu dokumentieren. Abschließend nimmt OFD/BL Stellung zu der Variantenuntersuchung und überprüft diese insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Das Ergebnis der Variantenuntersuchung ist dem Nutzerressort zur Entscheidung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung über die Unterbringung verbleibt zusammen mit der Haushaltsverantwortung beim Nutzerressort. Es unterrichtet darüber das MF.

5. Konkretisierung der Unterbringung

- 5.1 Im Fall der Eigenbaulösung, beauftragt das Nutzerressort über MF die OFD/BL mit der erforderlichen Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung nach den Abschnitten D bzw. E. Ein entsprechender Auftrag setzt allerdings voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme in einem absehbaren Zeitraum gesichert erscheint.
- 5.2 Im Falle einer anderen Entscheidung als der Eigenbaulösung, richtet sich das weitere Verfahren nach den Regelungen in den VV zu § 64 LHO (siehe insbesondere dortige Nummer 5 „Beschaffung von Liegenschaften“).
- 5.3 Für die Deckung des Unterbringungsbedarfs im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft gelten ergänzend die Regelungen in Nummer 6.

6. Ergänzende Regelungen für Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

- 6.1 Die Deckung eines Bedarfs kann im Wege einer ÖPP erfolgen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und einem privaten Partner über den Lebenszyklus einer Immobilie. Der gesamte Lebenszyklus umfasst die Bestandteile „Finanzieren“, „Planen“, „Bauen“, „Betreiben“ und „Verwerten“.
- 6.2 Zu den Einzelheiten des Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einer ÖPP wird auf die Erläuterungen im Leitfaden des Bundes „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ verwiesen.
- 6.3 Nicht jedes Projekt eignet sich für eine Realisierung im Rahmen einer ÖPP. Notwendig ist daher zunächst die Auswahl von ÖPP-tauglichen Projekten mit Hilfe des ÖPP-Eignungstests. Ist die mangelnde Eignung eines Projektes für eine Realisierung als ÖPP bereits ohne Eignungstest offensichtlich, bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Nummer 3.3 ist entsprechend anzuwenden.
- 6.4 In allen anderen Fällen hat der Nutzer im Rahmen der Variantenuntersuchung den ÖPP-Eignungstest durchzuführen. Sofern hierzu fachliche Kriterien herangezogen werden, ist die OFD/BL zu beteiligen.
- 6.5 Nach positivem ÖPP-Eignungstest wird durch den Nutzer eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt, in der die konventionelle Realisierung und die Realisierung als ÖPP zu vergleichen sind.
Die nach Nummer 3 am Verfahren beteiligte OFD/BL ermittelt hierzu den vorläufigen „Public Sector Comparator (PSC)“ für den präferierten Standort.
- 6.6 Kommt nach der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine ÖPP in Betracht, ist entsprechend Nummer 4.6 zu verfahren.
- 6.7 Die Ausführungen zur HU-Bau gemäß Abschnitt E 3.1.4 und 3.1.5 sind vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden. Für die Erstellung einer Haushaltsunterlage ÖPP (HU-ÖPP) gelten folgende ergänzenden Regelungen:
- Die HU-ÖPP wird vom Nutzerressort aufgestellt.
 - In der vorläufigen sowie in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nach Ausschreibungsergebnis) sind alle voraussichtlich anfallenden Kosten für die Leistungen, getrennt nach den beim Land verbleibenden Leistungen und an den privaten Partner übertragenen Leistungen, während der Vertragslaufzeit vollständig zu ermitteln.
 - Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen eine vollständige Haushaltsunterlage vorgelegt. Ihr ist die Stellungnahme des LRH gemäß § 88 Abs. 3 LHO beizufügen.

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**1. Allgemeines und Zuständigkeiten**

- Die Bauunterhaltung umfasst alle konsumtiven Maßnahmen, die dem Erhalt der Bausubstanz und damit des Gebäudevermögens dienen. Zugleich soll im Rahmen der Bauunterhaltung die Funktionsfähigkeit von Gebäuden und die Erhaltung von Baukulturgütern sichergestellt werden. Investive, wertsteigernde Maßnahmen sind nach Abschnitt D bzw. E durchzuführen.
- 1.1 Im Einzelnen gehören zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen alle Maßnahmen entsprechend den Erläuterungen zu Gruppe 519 im Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen — VV-HNds (Gpl), die der Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen (auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken) und sonstigen Anlagen, einschließlich des Zubehörs, dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektion sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird.
- 1.2 Die größere Bauunterhaltung in Liegenschaften des Landes obliegt dem Bauamt und die kleinere Bauunterhaltung (Instandsetzungen einfacher Art) der hausverwaltenden Dienststelle.
Das Bauamt und die hausverwaltende Dienststelle sind ferner für die Bauunterhaltung derjenigen angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile zuständig, zu deren Unterhaltung sich das Land vertraglich verpflichtet hat.
- 1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können auch kleine werterhöhende bauliche Änderungen oder Ergänzungen einschl. erstmaliger Beschaffung der Beleuchtungskörper bis zu 10 000 EUR im Einzelfall durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird.
- 1.4 Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 10 000 EUR zu unterteilen (vgl. Abschnitt D 1).
- 1.5 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)“ — Anhang 20/1 — zu verfahren.
Die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle hat unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten jeweils festzulegen, ob eine bauliche Anlage, für die eine Bauunterhaltung ansteht, i. S. der RiSBau schutzbedürftig ist.

2. Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1 Die Ausgaben für die größere Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind im Einzelplan 20 — Hochbauten (Titel 519 64) — zu veranschlagen, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind.
Die Ausgaben für die kleinere Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Fachkapitel (Titel 519 ..) des Nutzers veranschlagt.
- 2.2 Die Veranschlagung der Ausgaben wird wie folgt aufgegliedert:
- a) Bauunterhaltung für alle landeseigenen Gebäude,
 - b) Bauunterhaltung der angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile nach tatsächlichen Bedarf, soweit sie aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Niedersachsen zu tragen ist.

3. Feststellung des Baubedarfs — Baubegehung —**3.1 Baubegehung**

- 3.1.1 Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich — zweckmäßig drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres — zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von zwei Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht oder die Verkehrssicherheit der baulichen Anlage nicht gegeben ist, ist dies bei der Festlegung der Dringlichkeit besonders zu berücksichtigen. Sollten weitergehende Prüfungen erforderlich werden, so werden diese vom Bauamt veranlasst. Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. Abschnitt K 4). Die hieraus erwachsenden Baumaßnahmen, die überwiegend eine Wertsteigerung zur Folge haben, sind entsprechend nach Abschnitt D oder E durchzuführen.

- 3.1.2 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
 - ggf. die nutzende Dienststelle,
 - das Bauamt;
- soweit notwendig:
- ein Vertreter des örtlichen Brandschutzes und
 - andere Sonderfachleute.

- 3.1.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit dem Bauamt und den zu beteiligenden Stellen den Termin zur Baubegehung.

- 3.1.4 Bei der Baubegehung sind die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen.

- 3.1.5 Bei der Baubegehung ist vom Bauamt in Abstimmung mit dem Nutzer im Einzelnen festzulegen, welche Arbeiten vom Bauamt oder von der hausverwaltenden Dienststelle durchzuführen sind.

Die sog. größere Bauunterhaltung, die ingenieurtechnische, gestalterische bauordnungsrechtliche oder denkmalpflegerische Fachkenntnisse erfordert, ist grundsätzlich vom Bauamt durchzuführen und zu finanzieren.

Die sog. kleinere Bauunterhaltung einfacher Art, die keine ingenieurtechnischen, gestalterischen oder bauordnungsrechtlichen Fachkenntnisse erfordert, ist grundsätzlich durch die hausverwaltende Dienststelle durchzuführen und zu finanzieren. Zur kleineren Bauunterhaltung gehört z. B. die Instandhaltung*) von:

1. allen Oberflächen im Innenbereich. Ausgenommen hiervon sind die Arbeiten in Fluren, Treppenhäusern, Besprechungsräumen und Räumen mit vergleichbarer öffentlicher Nutzung.
2. Leitungen für Wasser, Gas, Elektrizität und Luft einschließlich der dazugehörigen, mit Gebäuden oder ihren Anlagen in fester oder dauerhafter Verbindung stehenden Installationseinrichtungen (einschließlich der Beleuchtung) sowie der Zentralheizungs-, Warmwasserversorgungs- und Aufzugsanlagen und sonstiger baulich zu betreuender betriebstechnischer Anlagen.
3. Schlössern, Schlüsseln und Beschlägen, mit Ausnahme elektronisch gesteuerter Schließanlagen im sicherheitsrelevanten Bereich, und die mechanische Instandhaltung von Türen, Fenstern und Sonnenschutzanlagen.

3.2 Baubedarfsnachweisung

- 3.2.1 Über das Ergebnis der Baubegehung ist vom Bauamt eine Baubedarfsnachweisung nach Muster 8 C — RLBau — zu fertigen, von der die teilnehmenden Dienststellen je eine Ausfertigung erhalten.

- 3.2.2 Baubedarfsnachweisungen sind für jede einzelne Liegenschaft aufzustellen.

3.2.3 Reihenfolge der Dringlichkeiten

Bei der Baubegehung sind die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen.

Die Dringlichkeit der Arbeiten ist vom Bauamt in der Baubedarfsnachweisung wie folgt einzustufen:

Dringlichkeit 1 = Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zwingend notwendige Anpassung an gesetzliche Vorschriften, Erfüllung vertraglicher Pflichten, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Maßnahmen, die aufgrund besonderer Umstände in die höchste Dringlichkeitsstufe einzustellen sind;

Dringlichkeit 2 = Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und zur Vermeidung von Folgeschäden, Maßnahmen zur Sicherstellung des Technischen Betriebes;

Dringlichkeit 3 = Substanz- und Funktionsverbesserungen, Schönheitsreparaturen.

Kleine werterhöhende bauliche Maßnahmen oder Ergänzungen sind in den Dringlichkeiten 1 bis 3 enthalten (vgl. Nummer 1.3).

4. Mittelzuweisung

Die Ausgabemittel für größere Unterhaltungsarbeiten werden jährlich im Rahmen der Haushaltsführung von der OFD/BL den Bauämtern zur Bewirtschaftung zugewiesen.

5. Ausführung der Arbeiten

Die zeitliche Abfolge in der Ausführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der in der Baubedarfsnachweisung festgelegten Dringlichkeit und Zuständigkeit.

*) Die **Instandhaltung** beinhaltet gemäß DIN 31051 die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung von Bauelementen.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10 000 bis 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.

1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10 000 bis 2 000 000 EUR ist unzulässig.

1.3 Müssen mehrere kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Gesamtkosten über 2 000 000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als „Große Baumaßnahme“ nach Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.

1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den den „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben“ — RiSBau — (Abschnitt K 16) zu verfahren.

Die nutzende Verwaltung hat — unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten — vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß RiSBauschutzbedürftig ist.

2. Veranschlagung der Ausgaben

Die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Haushalt des Landes erfolgt, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 — Hochbauten —.

3. Bauanmeldung

3.1 Hat sich das Nutzerressort auf der Grundlage der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt B2 für die Eigenbaulösung entschieden, beauftragt es die OFD/BL mit der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung nach Abschnitt F 1.4

Die OFD/BL gibt die Beratung in der Regel an die Bauämter weiter und begleitet sie baufachlich.

3.1.1 Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

3.2 Die Bauanmeldung wird vom Nutzerressort genehmigt.

Es nimmt die Baumaßnahme in eine ressortinterne Dringlichkeitsliste auf.

4. Planung und Bauausführung

4.1 Anhand der durch die Ressorts dem MF auf Anforderung übersandten Dringlichkeitslisten, denen die nach 3.1 zur Bauanmeldung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, entscheidet das MF im Rahmen der jährlich für die Ressorts zur Verfügung stehenden Mittel, wann die Planung für eine Baumaßnahme eingeleitet werden kann. Es erteilt der OFD/BL den Planungsauftrag so rechtzeitig, dass die Baumaßnahme in dem vorgesehenen Finanzierungszeitraum durchgeführt werden kann. Die Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem Verfahren nach 3 unterzogen werden.

4.2 Das Bauamt erstellt in eigener Verantwortung die Bauunterlagen. Dazu gehören Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich ist.

4.3 Das Einverständnis der nutzenden Verwaltung mit den Bauunterlagen ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich.

4.4 Das Bauamt zeigt der OFD/BL die Fertigstellung der Bauunterlagen unter Angabe der Gesamtkosten an. Die OFD/BL weist dem Bauamt die Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigung zu.

4.5 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt das Bauamt in eigener Zuständigkeit durch. Es trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass vor allem die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wird.

Das Bauamt wird von der OFD/BL fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet.

4.6 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung festzulegen.

4.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach G 1.1 erfüllt sind.

4.8 Das Bauamt hat der OFD/BL über Einsparungen und Mehrkosten zu berichten, sobald sie erkennbar sind. Die eingesparten Ausgabemittel sind zurückzumelden.

Ergeben sich unabwendbare Mehrkosten, sind diese aus dem Kontingent des jeweiligen Ressort zu decken (vgl. B 1 Nr. 2.3.3).

5. Unvorhergesehene Baumaßnahmen

Werden unvorhergesehene Baumaßnahmen erforderlich, hat die nutzende Verwaltung die Durchführung der Baumaßnahme auf dem Dienstweg zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu ermitteln.

Die Aufstellung der Bauunterlagen ist erst dann zu veranlassen, wenn das Nutzerressort und das MF zugestimmt haben und die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

Das MF erteilt den Planungsauftrag. Hinsichtlich der Festlegung des Baubedarfs, der Planung und der Bauausführung ist nach 3 und 4 zu verfahren.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten gemäß K 8 (BNK), durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2 000 000 EUR ist unzulässig.

1.3 Auf der Grundlage einer Bauanmeldung i. S. der Nummer 2 und der mit ihr festgesetzten Kostenobergrenze ist zwischen der obersten Instanz des Nutzers (Ressort), und dem Finanzministerium einvernehmlich die Entscheidung über die Einstellung des Bauvorhabens in die mittelfristige Planung des Landeshaushaltes zu treffen (Eigenbaumaßnahme).

Im Fall einer Eigenbaumaßnahme ist eine Haushaltsunterlage aufzustellen (vgl. Nummer 3). Für alle anderen Bedarfsdeckungsvarianten gilt Abschnitt K 5.

1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften der „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RiSBau)“ (siehe Abschnitt K 16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Nutzer fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach RiSBau.

1.5 Dem Staatlichen Baumanagement ist — nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Nutzer — eine ausreichende Bearbeitungszeit, insbesondere auch für die Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn usw., für das Mitwirken bei der Aufstellung von Programmen, für Vorplanung, Kostenermittlungen und dergleichen zu gewähren.

2. Qualifizierung zur Bauanmeldung

- 2.1 Hat sich das Nutzerressort auf der Grundlage der Variantenuntersuchung für die Eigenbaulösung entschieden, beauftragt es den Nutzer mit der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung nach Abschnitt F 1.4 und beantragt über das MF die Ergänzung der fachlichen Stellungnahme durch die OFD/BL.
- 2.2 Die OFD/BL ergänzt — ggf. mit dem Bauamt — die fachliche Stellungnahme gemäß Abschnitt B 2 um die standortspezifischen Belange, erstellt und unterzeichnet die Muster 6 und 7 und leitet diese an den Nutzer weiter. Der Nutzer erteilt sein Einverständnis und legt die nach Abschnitt F 1 strukturierte Bauanmeldung in sechsfacher Ausfertigung dem Nutzerressort zur Genehmigung vor.
Das Nutzerressort leitet zwei Ausfertigungen an den LRH weiter. Darüber hinaus leitet es drei Ausfertigungen der genehmigten Bauanmeldung an das MF weiter. Das Nutzerressort meldet die Baumaßnahme zur Mipla an.
- 2.3 Die genehmigte Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und das Staatliche Baumanagement bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem vorbenannten Verfahren nach Nummer 2 unterzogen werden.
- 2.4 Nach der Aufnahme in die Mipla entscheidet das MF, wann die Planung für eine Baumaßnahme bis einschließlich AFU-Bau eingeleitet werden kann. Es erteilt den Planungsauftrag so zeitgerecht, dass die Baumaßnahme zum vorgesehenen Finanzierungszeitraum den erforderlichen Planungsstand erhält (zur Bauausführung siehe Abschnitt G).
Das Nutzerressort erhält einen Abdruck des Planungsauftrages. Es ist verantwortlich für den Inhalt und die rechtzeitige Aufstellung des Teils 3 der Kostenberechnung (siehe auch Abschnitt F Nr. 2.1.4 RL Bau). Sollte die Baumaßnahme während der Planungsphase zurückgestellt werden müssen, sind die Planungen sofort zu unterbrechen.

3. Unterlagen für Veranschlagung und Ausführung

Das für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau nach Nummer 3.1 zuständige Bauamt hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:

- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,
- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligten,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u. a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr. 3.1).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

3.1 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Die HU-Bau ist vom Bauamt aufzustellen.

Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen. Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Das Bauamt hat die Einhaltung des für die Baumaßnahme festgelegten Kostenrahmens zu gewährleisten. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Nummer 2.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Nummer 2). Die Kostenobergrenze darf nur überschritten werden, wenn zwingende technische Maßnahmen oder gesetzliche Forderungen bis dahin nicht erkennbar waren.

Für die HU-Bau ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch das Bauamt maßgebend.

- 3.1.1 Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 3.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.
- 3.1.3 Das Bauamt leitet die HU-Bau (vgl. Abschnitt F Nr. 2.6 RL Bau) mit den von ihm festgestellten Kosten und der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung in dreifacher Ausfertigung der OFD/BL zu. Diese gibt die Ausfertigungen mit der Stellungnahme zur fachaufsichtlichen Begleitung (vgl. Nummer 4) an das MF zur haushaltsmäßigen Anerkennung weiter. Das MF übersendet eine Ausfertigung an das Nutzerressort.
Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des LT je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RL Bau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben enthält.
Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.
Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des LT wird in der Regel eine Stellungnahme durch den LRH vorausgesetzt. Diese ist nach Abschluss der fachaufsichtlichen Begleitung durch das Bauamt herbeizuführen.
- 3.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau
Die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus (vgl. Nummer 3.2.5). Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie für die wirtschaftlich und technisch zweckmäßige sowie vollständige Herstellung der geplanten Baumaßnahme erforderlich sind, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.
- 3.1.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau
- 3.1.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll.
- 3.1.5.2 Der Nachtrag ist auf dem Dienstwege unverzüglich dem MF vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken.

Darüber hinaus sind die Kosten gemäß VV Nr. 1.2 zu § 54 LHO, untergliedert in die drei Kategorien „Unvorhergesehenes bzw. bautechnisch Unabweisbares“, „Nutzer Mehrforderungen“ sowie „Lohn- und Materialpreisstärkerungen“, darzustellen. Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreisstärkerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.

3.1.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrags, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, entspricht dem zur HU-Bau beschriebenen (vgl. Nummer 3.1.3), ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. Bei einem Nachtrag mit vereinfachtem Nachweis (Muster 11) entfällt die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung.

3.2 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)

Mit der AFU-Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

3.2.1 Die AFU-Bau nach F 3 ist von dem Bauamt auf der Grundlage der HU-Bau aufzustellen.

3.2.2 Die zusammengefasste AFU-Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

4. **Fachaufsichtliche Begleitung von Baumaßnahmen**

Bei der Aufstellung der HU-Bau wird das Bauamt von der OFD/BL fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet. Art und Umfang der Begleitung werden von der OFD/BL auf der Grundlage des Planungsauftrags nach Abschnitt E 2.4 festgelegt. Abschließend erfolgt seitens der OFD/BL eine Plausibilitätsprüfung der HU-Bau.

Die fachaufsichtliche Begleitung der HU-Bau erfolgt planungsbegleitend stichprobenartig entsprechend der Schwierigkeit der Aufgabe. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Bauanmeldung und auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Begleitung sind regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und -risiken sowie ein Abstimmungsgespräch zur Freigabe der Vorentwurfsplanung zu führen. Weitere Abstimmungsgespräche sind maßnahmenbezogen zusätzlich zu vereinbaren.

Die Begleitung und Plausibilitätsprüfung wird nach Abschluss der Aufstellung der HU-Bau durch die OFD/BL in einer Stellungnahme dokumentiert. Die Stellungnahme umfasst:

- den Abgleich der vorgelegten HU-Bau mit der Bauanmeldung und den im Rahmen der Begleitung getroffenen weiteren Vorgaben der OFD/BL,
- die Darstellung der wichtigsten Diskussionsprozesse zu zentralen Projekthalten im Rahmen der Begleitung,
- die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und Angemessenheit der Raumgrößen, der wirtschaftlichen Umsetzung der Nutzeranforderungen sowie der Angemessenheit der Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der nutzerspezifischen Belange,
- die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den hochbaulichen und den betriebstechnischen Erfordernissen,
- die Plausibilitätsprüfung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Richtigkeit der Kostenermittlung und der Risikodarstellung.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die fachaufsichtliche Begleitung auf die Verfolgung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten, insbesondere auf die ordnungsgemäße Handhabung der Baukostenkontrolle.

F **Unterlagen entsprechend den §§ 24 und 54 LHO**

Zu 1. **Bauanmeldung (entspricht der Entscheidungsunterlage-Bau — ES-Bau —)**

Die für die Bauanmeldung zu erstellenden Unterlagen entsprechen den Unterlagen zur ES-Bau gemäß Nummer 1.4 RBBau, jedoch entfällt in der Regel die Nummer 1.4.7 „Zeichnerische Darstellung des Planungskonzepts“ und die damit verbundenen Leistungen. Über die Notwendigkeit der Erstellung eines Planungskonzepts entscheidet OFD/BL im Einzelfall.

Zu 2. **HU-Bau (entspricht der Entwurfsunterlage-Bau — EW-Bau —)**

2.1.4 Gliederung der Kostenberechnung nach Muster 6 der RL Bau

Die Kostenberechnung der HU-Bau ist in drei Teile zu gliedern:

Teil 1: Kosten des Baugrundstücks

100 Grundstück

Teil 2: Erschließungs- und Baukosten

200 Herrichten und Erschließen

300 Bauwerk — Baukonstruktion

400 Bauwerk — Technische Anlagen

500 Außenanlagen

600 Ausstattung und Kunstwerke

— ohne 611 und 612 —

700 Baunebenkosten

Teil 3: Kosten für die erstmalige Einrichtung

600 Ausstattung und Kunstwerke

— nur 611 und 612 —

Für die Veranschlagung der Baunebenkosten gilt Abschnitt K 8 der RL Bau.

2.6 Der Auszug aus der HU-Bau besteht aus:

1. Bauanmeldung nach Abschnitt E Nr. 2, bei bestehenden Gebäuden ggf. aus dem Raumabgleich.

2. Pläne

(1) Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Messtischblätter oder sonstige Karten).

(2) Lageplan — in der Regel im Maßstab 1 : 500 —, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt sind.

(3) Grundrisse, Ansichten, Schnitte im erforderlichen Maßstab.

3. Kostenermittlung, Muster 6, Seiten 1 bis 3.

4. Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 und 2

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Nutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten) sowie Energiebedarfsausweis/Wärmebedarfsausweis beizufügen. Die Flächen und Rauminhalte sind in Abhängigkeit von der Planungstiefe der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme im Einzelnen rechnerisch nachzuweisen. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen, soweit möglich, durch Angabe üblicher Verhältniszahlen (z. B. BRI/BGF, BGF/HNF, BGF/NF) oder andersartiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

5. Erläuterungsbogen Muster 7.1 RLBau.
6. Dokumentation über die fachaufsichtliche Begleitung durch die OFD und über die Beteiligung des LRH.

2.7 Die HU-Bau ÖPP enthält:

- den Nachweis des Bedarfs,
- die Ergebnisse der Variantenuntersuchung,
- den Erläuterungsbericht zur Bedarfsdeckung,
- den Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Eigenrealisierung (PSC),
- die Risikoordnung und Bewertung,
- eine Sensitivitätsanalyse der Berechnungsannahmen.

Die Gliederung ist an konkreten Projektbedingungen im Einzelfall auszurichten.

G Bauausführung

Zu 1.2 Mit einer Baumaßnahme kann erst dann begonnen werden, wenn das Land Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, also im Grundbuch als Eigentümer/Erbbauberechtigter eingetragen ist, oder der Kaufvertrag beurkundet ist und der Eintragung des Landes als Eigentümer keine Hinderungsgründe mehr entgegenstehen (z. B. Rechte Dritter). Eine Auflassungsvormerkung würde im Normalfall ausreichen, um die Investition des Landes abzusichern.

Zu 1.7 Nach der NBauO ist vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und der Unternehmen enthalten muss. Bei geringfügigen Baumaßnahmen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Bauherr bei Landesbauten ist das „Land Niedersachsen“.

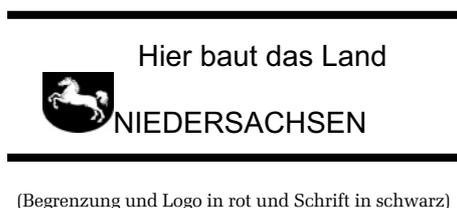
Bei Baumaßnahmen, die nach Artikel 99 b GG i. V. m. der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten (AV FuG — § 9) gefördert werden, ist auf den Bauschildern in geeigneter Weise auf den Bund als Mitförderer hinzuweisen.

Bei Bauten, die im Auftrag anderer Bauherren im Interesse des Bundes oder des Landes durchgeführt werden (Dritter), ist die Bezeichnung der jeweiligen Institution einzusetzen.

Bei Baumaßnahmen, bei denen das Land Niedersachsen Bauherr ist, ist im oberen Teil des Bauschildes folgender Hinweis aufzunehmen:

**„Hier baut das Land Niedersachsen
ein ...“**

Es folgt die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Benennung des Bauamtes und der weiteren Beteiligten.



Über Größe und Ausführung der Bauschilder, für die jeder unnötige Aufwand vermieden werden sollte, entscheidet das Bauamt. Die Kosten für das Bauschild einschließlich seiner Tragkonstruktion sowie für die allgemeine Beschriftung gehen zulasten des Bauherrn und sind bei der Kostenermittlung in KGR 700 aufzunehmen und dort zu buchen. Schrifttafeln an dem Bauschild, die für freiberuflich Tätige und ausführende Unternehmen bestimmt sind, müssen als gewerbliche Werbung auf deren Kosten gefertigt, beschriftet und angebracht werden.

J Rechnungslegung — Prüfung —

Zu 1.1

und 1.2: Für den rechnungsmäßigen Nachweis sind die VV zu § 80 LHO maßgebend.

Zu 2.2.1: Aus der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau

Zu 3.: Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen

Die für die fachtechnische Prüfung bereitzuhaltenden Unterlagen werden vom LRH bei Bedarf abgerufen.

Zu 3.6: entfällt

Zu 4.: entfällt

Bei der sinngemäßen Anwendung der RBBau — Abschnitte J und K10 — für Bauaufgaben des Landes ist

- „die für die fachtechnische Prüfung zuständige Stelle“ der LRH,
- statt der „Bundeskasse“ die „Landeshauptkasse“ zuständig,
- die Bezeichnung „K10“ durch die Bezeichnung „K10 RLBau“ zu ersetzen,
- statt des „Prüfungsamtes des Bundes“ sowie des „Bundesrechnungshofs“ jeweils der „Landesrechnungshof“ zuständig.

K 6 Berichterstattung

Zu 3: Die Muster 3 mit den erfassten jährlichen Verbrauchswerten und Betriebskosten sind in Kopie an die ZBWB Freiburg zur Fortschreibung der Nutzungskosten in der LAG Datenbank zu übersenden.

4. Neubauwert 1936

Für die Bewertung des Immobilienvermögens des Landes und u. a. zur Verteilung von Haushaltsmittelansätzen wird der Neubauwert 1936 dokumentiert und fortgeschrieben. Die Aufnahme und die Fortschreibung über die Wertveränderungen bei Bauten des Landes sind jährlich auf Grundlage von Muster 2 RLBau in das Liegenschaftsinformationssystem einzugeben. Wertverändernde Ausgaben, die weniger als 15 000 EUR je baulicher Maßnahme betragen, sind nicht zu berücksichtigen.

K 7 Aufträge an bildende Künstler Kunst am Bau- Kunst im öffentlichen Raum

Zu Absatz 1 wird Folgendes ergänzt:

Des Weiteren sind künstlerische Gestaltungen möglich, die auch die Umgebung des Bauvorhabens einbeziehen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. die Eigentümerschaft an den in Betracht kommenden Grundstücken) vorliegen. Sie müssen jedoch in räumlicher und inhaltlicher Beziehung (z. B. historischer oder wissenschaftlicher Art) zu dem Bauvorhaben stehen. Bei der Einbeziehung der Umgebung des Bauvorhabens hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung von Plätzen, Anlagen, Straßen- und Wegräumen kann die städtebauliche Komponente ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3 folgende Regelung:

1. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst bis zu 50 000 EUR informiert das SBN das MWK frühestmöglich. Dieses unterrichtet die Niedersächsische Kunstkommission und bei geplanten Ausgaben über 25 000 EUR benennt es bis zu zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für das Auswahlgremium, wenn kein Wettbewerb stattfindet.
2. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst von über 50 000 EUR ist das MWK mit der Niedersächsischen Kunstkommission zu beteiligen. Die Auswahljury ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Nutzers, drei Vertreterinnen oder Vertretern des SBN und drei Vertreterinnen oder Vertretern des MWK zu besetzen.

K 8 Baunebenkosten

Die Personal- und Sachausgaben des SBN sowie die Ausgaben für die Vergütung der eingeschalteten freiberuflich tätigen Architektinnen und Architekten, Fachingenieurinnen und Fachingenieure sind zentral im Kapitel 0410 (SBN) des Haushaltsplans des Landes etatisiert. Somit ist die Zuführung bzw. Erstattung von Baunebenkosten, die bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach Verwaltungskosten entstehen, zugunsten des o. g. Kapitels notwendig. Zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Baunebenkosten gilt folgende Regelung:

1. Bauten des Landes

- 1.1 Bei kleinen und großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) des Landes werden die Baunebenkosten als Bestandteil der Investitionsausgaben im Haushaltsplan mitveranschlagt (vgl. VVHNds/ZR-GPL).
- 1.2 Für die Veranschlagung der Kosten, die die Aufwendungen des SBN (Personal- und Sachkosten) sowie die Honorare der beteiligten freiberuflich Tätigen umfassen (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276), ist ab Erteilung des Planungsauftrages ein Pauschalsatz von 22 % der Baukosten (Kostengruppen 200 bis 700 brutto, ohne 611, 612 und 710-740) in Muster 6 RLbau/RBBau anzusetzen. Für Maßnahmen der Bauunterhaltung sind ebenfalls 22 % der Baukosten zu veranschlagen.
- 1.3 Sofern der Nutzer bei der Planung und Umsetzung der Ersteinrichtung (Kostengruppe 611 und 612 der DIN 276) in großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teil 3, vgl. Abschnitt F Nr. 2.3) direkt freiberuflich Tätige beteiligt, sind die entsprechenden Honorarkosten im Teil 3 mitzuveranschlagen. Sofern der Nutzer Teile der Planung und Umsetzung der Ersteinrichtung an das SBN überträgt, ist die Regelung zu Nummer 1.2 sinngemäß anzuwenden.
- 1.4 Die bei der Baumaßnahme veranschlagten Baunebenkosten (Verwaltungskosten und Honorare) sind nach dem jeweiligen Planungs- und Baufortschritt dem Kapitel 0410 Titel 261 10 zuzuführen. Dies wird von der haushaltsführenden Stelle veranlasst, die auch die Bau- bzw. Investitionsmittel bewirtschaftet (Dienststellen des SBN oder nutzende Verwaltungen). Bei der Rechnungslegung der Baumaßnahmen sind die Baunebenkosten in Höhe von 22 % der Istverausgabung der Baukosten zuzüglich ggf. entstandener zusätzlicher Kosten gemäß Nummer 1.3, einschließlich deren Zuführung zum Kapitel 0410, nachzuweisen.
- 1.5 Kosten für Wettbewerbe nach RPW sind gesondert beim MF zu beantragen.

2. Landesbetriebe nach § 26 LHO

Bei Bauten von Landesbetrieben nach § 26 LHO ist das gleiche Verfahren wie in Nummer 1 anzuwenden. Die Entgelte für die Betriebsüberwachung richten sich nach den Regelungen des RdErl. des MF vom 9. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1008), geändert durch RdErl. vom 21. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bauten Dritter des Landes

Bauten für Dritte im Auftrage bzw. Interesse des Landes werden hinsichtlich der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Baunebenkosten, soweit bestehende Verträge zwischen Land und Dritten oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wie Baumaßnahmen des Landes behandelt. Buchungsstelle für die Baunebenkostenerstattung ist im Landeshaushalt ebenfalls Kapitel 0410 Titel 261 10.

4. Hochbauten an Bundesautobahnen

Hochbauten an Bundesautobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen werden hinsichtlich der Veranschlagung wie Hochbaumaßnahmen des Landes behandelt.

5. Bauten des Bundes und Dritter des Bundes

Der Bund erstattet dem Land Niedersachsen die Baunebenkosten (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes mit Bearbeitungspauschalen nach dem Verwaltungsabkommen. Hierzu gehören auch die Bauaufgaben Dritter, an deren Wahrnehmung der Bund interessiert ist (siehe Anhang 8 RBBau). Die Vereinnahmung der Erstattungsbeträge erfolgt durch die OFD/BL zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 0410 Titel 261 11.

Kostenbeiträge für die Abgabe von Ausschreibungsunterlagen bei Baumaßnahmen des Bundes einschließlich NATO und Dritter im Auftrage des Bundes sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 0802 Titel 632 11 zu vereinnahmen.

Näheres hinsichtlich der Beantragung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Personal- und Sachausgaben des SBN bestimmt die OFD/BL.

K 9 Grundsteinlegungen – Richtfeste – Durchschlagsfeiern – Einweihungsfeiern – Printmedien

Zu den Absätzen 1 bis 4 wird Folgendes ergänzt:

Zu Absatz 1:

Die Durchführung von Grundsteinlegungen obliegt der nutzenden Verwaltung, einschließlich deren Finanzierung und Organisation. Grundsteinlegungen werden nur auf Anordnung des Nutzersressorts durchgeführt. Das Staatliche Baumanagement veranschlagt hierfür nur die Ausschmückung des Festplatzes sowie die Beschaffung und den Einbau des Urkundenbehälters.

Zu Absatz 2:

Das SBN veranstaltet die Richtfeste und veranschlagt die Kosten dafür entsprechend bei den Baumaßnahmen mit.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Regelungen zu Absatz 1 gelten sinngemäß auch für Durchschlagsfeiern und Einweihungsfeiern.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Abschnitt RBBau K 10 ist für Unterlagen von Baumaßnahmen des Landes anwendbar, soweit die Anlage zu VV Nr. 2.1.1 zu § 71 LHO (Aufbewahrungsbestimmungen) keine Regelungen enthält.

Soweit der LRH während der Aufbewahrungsfristen gemäß VV Nr. 2.1.1 zu LHO § 71 keine Prüfungen begonnen oder angekündigt hat, sind Prüfverfahren nicht mehr abzuwarten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufbewahrungsfrist abläuft.

Nach § 3 Abs. 1 NArchG ist das gesamte Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind oder das aus sonstigen Gründen ausgesondert werden soll, vollständig und im Original dem örtlich zuständigen Standort des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA) zur Bewertung anzubieten und — sofern von diesem als archivwürdig eingestuft — auf Dauer als Archivgut zu überlassen.

Dies gilt auch im Fall von Privatisierungen bislang in öffentlicher Trägerschaft wahrgenommener Aufgaben bzw. im Fall der Veräußerung von Landesliegenschaften für alle bisher im Staatlichen Baumanagement befindlichen Unterlagen.

Erst wenn das NLA die Archivwürdigkeit teilweise oder generell verneint, können diese Akten vernichtet werden.

K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Zu 6: Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung der OFD, wenn:

- Vertragsmuster nicht vorhanden sind,
- von den Vertragsmustern und den Hinweisen dazu in erheblichem Umfang abgewichen wird,
- besondere Leistungen vereinbart werden sollen.

Für Baumaßnahmen des Landes sind ebenfalls die Musterverträge (Anhänge 10 bis 15) und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) — Anhang 19 — zu verwenden. Die Bezeichnung „EW-Bau“ ist durch die Bezeichnung „HU-Bau“ zu ersetzen.

K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Zu 1. In Niedersachsen unterliegt die Durchführung von Baumaßnahmen den Bestimmungen der NBauO und der DVO-NBauO, einschließlich der mit dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang stehenden weiteren Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und ggf. Einzelerlasse. Auf § 74 NBauO wird hingewiesen.

7. Zuständigkeiten

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Bauamt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen (Abschnitt A RBBau/RLBau). Das Bauamt trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Bauunterhaltung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Bauten des Bundes und des Landes (sowie auch für Dritte) nach Fertigstellung einer Baumaßnahme bzw. während der Nutzungsphase ist in § 56 NBauO geregelt. Grundsätzlich ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Nutzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen der Eigentümer, daneben der Betreiber/Nutzer i. S. des § 61 NBauO verantwortlich.

Bei einem Übergang von Bauten des Bundes und des Landes in privates Eigentum geht die Verantwortung auf den privaten Eigentümer über. Dieser ist dann grundsätzlich gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde in der Pflicht, dass seine baulichen Anlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

8. Überprüfungen

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei allen Bauwerken und baulichen Anlagen werden im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau, gemeinsam mit der nutzenden Verwaltung und der hausverwaltenden Dienststelle, durch das Bauamt durchgeführt.

Regelmäßige Kontrollen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind bei Bauten des Bundes und des Landes nicht erforderlich, da der Staat seine Verpflichtungen nach § 56 NBauO durch seine Bauverwaltung wahrnimmt.

Soweit nach § 48 NVStättVO regelmäßige Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde durchzuführen sind, ist daher diese Verpflichtung dem Bund und dem Land zugewiesen, wenn sie Betreiber von Versammlungsstätten sind. Diese Überprüfungen sind in Abständen von höchstens drei Jahren vom Bauamt durchzuführen. Die in § 48 NVStättVO beschriebenen Prüfungen umfassen auch die Einhaltung des § 30 DVO-NBauO.

Die darüber hinaus durchzuführenden regelmäßigen Überprüfungen gemäß § 78 NBauO i. V. m. § 82 Abs. 1 Nr. 5 NBauO und § 30 DVO-NBauO erfolgen bei den Bauten des Bundes und des Landes grundsätzlich durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige oder Bedienstete, die als Sachverständige gelten (§ 1 oder § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO). Das Bauamt berät und unterstützt die hausverwaltende Dienststelle bei der Auswahl und Beauftragung der unabhängigen, bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen. Die Kosten der Prüfungen hat die hausverwaltende Dienststelle zu tragen.

Für die anderen in § 30 DVO-NBauO genannten Gebäude des Landes und des Bundes sind keine bauordnungsrechtlichen Prüfungen analog zu § 48 NVStättVO vorgeschrieben. Aus diesem Grund hat sich das Bauamt bei den Baubegehungen nach Abschnitt C Nr. 3.1 RBBau/RLBau bei diesen Gebäuden die Nachweise über durchgeführte Prüfungen i. S. des § 30 DVO-NBauO (Abschnitt C Nr. 3.1.1 Abs. 2 RBBau/RLBau) vorlegen zu lassen.

Die Brandschaubehörden legen in Zusammenarbeit mit der nutzenden Verwaltung, der hausverwaltenden Dienststelle und dem Bauamt fest, welche baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einer Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG bedürfen. Die Begehungen sind entsprechend der Brandgefährdung in den üblichen zeitlichen Abständen im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C Nr. 3.1 RBBau/RLBau durchzuführen.

9. Eingriffsregelung anderer Aufsichtsbehörden:

Nach § 58 Abs. 1 NBauO haben die Bauaufsichtsbehörden, soweit erforderlich, also insbesondere bei Verdacht auf mögliche Verstöße gegen das öffentliche Baurecht, fertige Bauwerke, unbebaute Flächen und genehmigungsfreie Baumaßnahmen zu überprüfen. Bei der Feststellung rechtswidriger Zustände müssen sich die unteren Bauaufsichtsbehörden in diesen Fällen mit Hinweisen begnügen, da ihnen die Befugnis fehlt, bauaufsichtliche Anordnungen gemäß § 79 Abs. 1 NBauO gegenüber dem SBN zu treffen.

Eine Hoheitsverwaltung darf, von Sonderregelungen und Ausnahmelagen (z. B. bei Gefahr im Verzuge) abgesehen, nicht mit Anordnungen oder gar Zwang in die hoheitliche Tätigkeit einer anderen Hoheitsverwaltung eingreifen (BVerwG, Urteil vom 16. 1. 1968 — 1 A 1.67, BVerwGE 29, 52/59). Zum hoheitlichen Aufgabenbereich gehört auch das sog. schlicht-hoheitliche Handeln, wie u. a. das Betreiben einer öffentlichen Einrichtung. Bei einem Theater, einem Museum oder einer Bibliothek handelt es sich beispielsweise eindeutig jeweils um eine öffentliche Einrichtung, die das Land im Rahmen der Daseinsvorsorge und somit in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betreibt.

Auch muss sich die oberste Bauaufsichtsbehörde lediglich mit Hinweisen gegenüber dem SBN begnügen, insoweit es sich um Verstöße gegen das im Zustimmungsverfahren nach § 74 NBauO zu prüfende öffentliche Baurecht handelt. Bei schwerwiegenden Verstößen bleibt in diesem Zusammenhang nur die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde des SBN einzuschalten. Bei fiskalischem, d. h. rein privatrechtlichem Handeln einer Landesbehörde oder einer anderen Behörde darf die untere Bauaufsichtsbehörde hingegen auch mit bauaufsichtlichen Anordnungen einschreiten. Als Beispiel ist hierbei die Abrissverfügung einer unteren Bauaufsichtsbehörde gegen den Bund zu dessen nicht mehr genutzten militärischen Anlagen zu nennen.

Die bei der Brandverhütungsschau festgestellten betrieblichen und baulichen Mängel sind von der nutzenden Verwaltung, der hausverwaltenden Dienststelle oder dem Bauamt entsprechend in eigener Zuständigkeit abzustellen. Eingriffsrechte, hoheitliche Anordnungen und weitergehende Befugnisse der Brandschutzbehörden bestehen nicht. Eine Nachschau durch die Brandschutzbehörden erübrigt sich insofern.

Zu Anlage 2 Muster 13:

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden

(Die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1. Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum	6 m ²
Bei zwei Personen*)	15 m ²
2. Einzelflächen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Hilfskräfte), Beschäftigte im Registraturdienst und in gleichzu-bewertender Tätigkeit**)	9 m ²
Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Raum je Person	6 m ²
Bei zwei Personen	15 m ²
3. a) Einzelzimmer für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben**)	11 m ²
b) Bei gemeinsamer Unterbringung von zwei Personen (z. B. Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter oder ein Sachbearbeiter und eine Mitarbeiterin) können 17 m ² , für jede weitere Person jeweils 6 m ² angesetzt werden**)	
4. Einzelzimmer	
a) Referentinnen und Referenten in Ministerien	
b) Referentinnen und Referenten in Ober- und Mittelbehörden	
c) Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter in Ortsbehörden**)	14 m ²
5. Einzelzimmer für	
a) Referatsleiterinnen und Referatsleiter in Ministerien	
b) Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden	
c) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher	17 m ²
6. Einzelzimmer für	
a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Ministerien	
b) Leiterinnen, Leiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter von Ober- und Mittelbehörden	22 m ²
Einzelzimmer für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	28 m ²
Einzelzimmer für Ministerinnen und Minister	34 m ²

Bemerkungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die o. a. Raumgrößen. Grundsätzlich sind Schreibkräfte zu dritt, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu zweit in einem Dienstzimmer unterzubringen. Abweichungen — wie die Unterbringung im Einzelzimmer — sind zu begründen.
- Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss im Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.
- Folgende Ausstattung für Teeküchen ist ausreichend und angemessen:
 - Kochendwassergerät, 5 Liter,
 - Doppelspüle mit Abtropfblech und Unterbau, in größeren Teeküchen Geschirrspüler einfacher Art,
 - Kühlschrank (ohne Tiefkühlfach),
 - Abfallbehälter.
 In besonders zu begründenden Fällen, z. B. wenn die Behörde über keine Kantine verfügt oder in der nicht die Möglichkeit besteht, Mittagessen auszugeben, kann eine Elektrokochplatte oder Mikrowelle (zum Aufwärmen von Speisen) vorgesehen werden.
- Die o. a. Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden sind auch unter Einbeziehung von Bildschirmarbeitsplätzen **nicht** zu verändern.

*) Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m² erhalten.

**) Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des Technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover**Bek. d. MF v. 17. 3. 2015 — 45-106-101 —****Bezug:** Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 912), zuletzt geändert durch Bek. v. 5. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 188)

Die Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover hat am 2. 12. 2014 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 17. 3. 2015 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 440

Anlage

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Ziffer 14 gestrichen.

Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover**Bek. d. MF v. 17. 3. 2015 — 45-106-201 —****Bezug:** Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915), zuletzt geändert durch Bek. v. 5. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 188)

Der Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 2. 12. 2014 die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 17. 3. 2015 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 440

Anlage

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Fall eines dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds ist für jedes nach Abs. 1 Ziff. 1 zu wählende Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen.“

b.) In Absatz 3 werden die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt.

c.) In Absatz 6 werden die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ durch das Wort „Ersatzmitglieds“ ersetzt.

d.) Es wird der folgende neue Absatz 12 eingefügt:

„(12) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.“

e.) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

f.) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Ziffer 15 gestrichen.

Hinweise**zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2015 und 2016****RdErl. d. MF v. 6. 5. 2015****— VD4-10 70/2015-2016, VD3-21 17/2015/2016, 21 22/4 —****— VORIS 20441 —****Bezug:** RdErl. v. 28. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 182)
— VORIS 20441 —

Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 6. 5. 2015 folgende Fassung:

„Auf die Berichtigungen

a) der Anlage 6 zu § 12 Abs. 1 NBesG — Gültig ab 1. Juni 2016 — (Nds. GVBl. 2015 S. 9) und

b) in der Anlage 3 zu § 12 Abs. 1 NBesG — Gültig ab 1. Juni 2016 — (Nds. GVBl. 2015 S. 79)

wird ausdrücklich hingewiesen.“

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 440

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Zulassung eines elektronischen Übermittlungsweges für die Meldung der Seegesundheitserklärung von Seeschiffen****Bek. d. MS v. 30. 4. 2015 — 401.11-41 600/01/04 —****1. Zulassung**

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 IGV-DG (BGBl. I S. 566) wird für die Meldeverpflichtung der Seegesundheitserklärung nach § 15 Abs. 1 IGV-DG ab dem 1. 6. 2015 der elektronische Übermittlungsweg über das „Nationale Single Window“ (NSW) zugelassen.

2. Hinweise

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 10. 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (Abl. EU Nr. L 283 S. 1) schreibt in Artikel 5 u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. 6. 2015 akzeptieren, dass die in der Richtlinie näher bezeichneten Meldeformalitäten für Schiffe in elektronischer Form erfüllt und über ein einziges Fenster („single window“) übermittelt werden.

Meldungen an das NSW können nur über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle vorgenommen werden. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich. Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“) und des UN/LOCODE für den Anlaufhafen zu übermitteln. Die Visit-ID dient der Identifikation des jeweiligen Schiffsanlaufes innerhalb des NSW. Wird sie nicht verwendet, können die unterschiedlichen Datensätze nicht eindeutig zugeordnet werden.

Die Meldewege über das NSW wurden gemeinsam zwischen dem Bund und den betroffenen Küstenländern unter Berücksichtigung bereits bestehender Melde- und DV-Strukturen erarbeitet. In Niedersachsen erhält das Datenverarbeitungssystem NPortal der Niedersachsenports GmbH & Co. KG die in der Seegesundheitserklärung genannten Daten über das NSW und stellt sie den für den jeweiligen Hafen zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung.

3. Schlussbestimmung

Die Zulassung tritt am 1. 6. 2015 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung der Meldeverpflichtungen in § 15 Abs. 1 IGV-DG, in der Übermittlungswege bestimmt werden, mit denen Meldeinhalte abzugeben sind.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 440

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes
für Fallschirmspringer Brunsiek/Meißendorf****Bek. d. MW v. 22. 4. 2015 — 45-22.51 —****Bezug:** Bek. v. 5. 8. 1991 (Nds. MBl. S. 1042), geändert durch
Bek. v. 12. 8. 1992 (Nds. MBl. S. 1226)

Die damals zuständige Bezirksregierung Weser-Ems hat die dem Fallschirmsportverein Hannover e. V. am 26. 4. 1991 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Fallschirmspringer Brunsiek/Meißendorf am 30. 6. 2003 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Landefläche für Fallschirmspringer: Rechteck lt. beiliegendem Lageplan¹⁾ in mindestens 100 Metern Entfernung zur Landebahn.“

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 441

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems
für Melde- und Informationspflichten von Seeschiffen
beim Ein- und Auslaufen**

AV d. MW v. 23. 4. 2015 — 31-30400-1.2 —

Aufgrund von § 8 Abs. 7 Satz 2 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), ergeht folgende AV:

- Zur Erfüllung der sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO für Seeschiffe ergebenden Meldeverpflichtungen ist das bei der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG betriebene Datenverarbeitungssystem NPortal zu nutzen.
- Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Meldungen sind ab dem 1. 6. 2015 elektronisch über das „Nationale Single Window“ (NSW) an NPortal zu übermitteln.
- Die Melde- und Informationspflichten der §§ 8 und 19 NHafenO gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Fristen die Angaben bei den folgenden NSW-Meldeklassen elektronisch an das NSW übermittelt wurden:

	NSW-Meldeklasse	Bezeichnung
a	STAT	Schiffsdetails
b	INFO	Info allgemein
c	NAME	Name des Kapitäns
d	TIEFA	Tiefgang bei Anlaufen
e	NOA NOD	An- und Auslaufmeldung
f	LADG	Ladung
g	HZA	Anlauf-Gefahrgutmeldung
h	PoBA	Personen an Bord beim Anlaufen
i	ATA	Tatsächliche Ankunftszeit
k	SERV	Leistung am Schiff
l	TIEFD	Tiefgang beim Auslaufen
m	HZD	Abfahrt-Gefahrgutmeldung
n	ATD	Tatsächliche Abfahrtszeit
o	TOWA	Schleppanhang Ankunft
p	TOWD	Schleppanhang Abfahrt

Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“) und des UN/LOCODE für den Anlaufhafen zu übermitteln.

- Wer Meldungen übermittelt, hat darüber hinaus im Einzelfall den Namen der meldenden Organisation, den Namen einer Kontaktperson und deren Erreichbarkeit durch Mail und Telefon anzugeben.

Hinweise:

- Die Meldeverpflichtung an NPortal gilt für Seeschiffe. Binnenschiffe können an dem genannten Meldeverfahren teilnehmen, wenn sie dem NSW gegenüber die notwendigen Angaben dafür machen.
- Meldungen an das NSW können nur über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle vorgenommen werden. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich.
- Die Visit-ID wird vom NSW vergeben und der oder dem Erstmeldenden mitgeteilt. Erstmeldende oder Erstmeldender ist die Person, welche die erste Meldung für den betreffenden Hafenanlauf des Schiffes an das NSW vornimmt. Die Visit-ID muss von der oder dem Erstmeldenden allen sonstigen Personen mitgeteilt werden, die zur Abgabe weiterer Meldungen für das Schiff verpflichtet sind. Die Visit-ID ist für einen Hafenanlauf gültig, einschließlich Aufenthalt im Hafen und Auslaufen aus dem Hafen.
- Mit den Angaben zu den o. g. NSW-Meldeklassen werden die Melde- und Informationspflichten nach der NHafenO erfüllt. Für andere gesetzliche Meldeverpflichtungen, wie z. B. die Anmeldung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen oder die Seegesundheitserklärung, sind darüber hinaus Angaben zu NSW-Meldeklassen erforderlich, die hier nicht erwähnt sind.
- Diese AV ist in den Häfen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der ZustVO-Hafen-Schiffahrt vom 8. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 167) anwendbar. In diesen Häfen ist das MW zuständige Hafenbehörde.
- Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Melde- und Informationspflichten müssen ab dem 1. 6. 2015 ausschließlich durch die elektronische Meldung an NPortal über das NSW erfüllt werden. Meldungen auf anderen Wegen an die Hafenbehörde befreien die Meldeverpflichteten nicht von der elektronischen Übermittlung. Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- Wer die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldepflichten nicht unter Nutzung des von der Hafenbehörde bestimmten Datenverarbeitungssystems erfüllt, handelt ordnungswidrig nach § 29 Abs. 1 Nrn. 13 und 33 NHafenO.

Vorbehalt:

Diese AV gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung der Meldeverpflichtungen durch weitere bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben, in denen Datenverarbeitungssys-

teme oder Meldewege bestimmt werden, mit deren Hilfe oder über die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldeinhalte abzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26135 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Diese AV einschließlich der Begründung liegt bei den folgenden Dienststellen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafengebörde, Referat 31, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

- a) Hindenburgstraße 26—30,
26122 Oldenburg,
- b) Brommystraße 2,
26919 Brake,
- c) Am Schleusenpriel 2,
27472 Cuxhaven,
- d) Friedrich-Naumann-Straße 7—9,
26725 Emden,
- e) Bahnhofstraße 5,
26506 Norden,
- f) Neckarstraße 10,
26382 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 441

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 14. 4. 2015 — 102-03024 (5) —

— VORIS 79300 —

Bezug: a) Beschl. d. LM v. 29. 1. 1963 (Nds. MBl. S. 129)
— VORIS 79300 01 00 00 005 —
b) RdErl. v. 15. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1142)
— VORIS 79300 —

Aufgrund des § 56 Abs. 2 NBG und des Bezugsbeschlusses zu a sind die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen bei der Ausübung ihres Dienstes verpflichtet, eine Dienstkleidung zu tragen. Nähere Anweisungen über Zusammensetzung und Beschreibung sowie über das Tragen werden durch das ML erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung wird als Dienstkleidungsvorschrift für die Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen Folgendes bestimmt:

1. Grundsätzliches

Die Dienstkleidung der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer Uniform sowie weiterer Dienst- und Schutzkleidung.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind zum Tragen der Uniform berechtigt im Dienst und bei besonderen Anlässen wie offiziellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, nationalen Feiertagen oder Trauerfeiern sowie auf dem Weg zum und vom Dienst.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind bei folgenden Gelegenheiten zum Tragen der Uniform nach Nummer 2 verpflichtet:

- Durchführung des Außendienstes, sofern nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Tragen der in Nummer 3 genannten Dienst- und Schutzkleidung angebracht ist. Bei

Kontrollen in den Fischereihäfen kann bei Vorliegen besonderer Sachverhalte das Tragen von Zivilkleidung angezeigt sein.

- Bei besonderen Anlässen auf Weisung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder des Fachministeriums.

Bei allen anderen Gelegenheiten ist alternativ zur Uniform eine Dienst- und Schutzkleidung nach Nummer 3 zu tragen. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine gelegentliche Teilnahme am Außendienst stattfindet oder Tätigkeiten mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Die Zusammenstellung der Dienstkleidung erfolgt unter Berücksichtigung des Angebots des LZN. Die Beschaffung der Uniform nach Nummer 2 hat dort zu erfolgen.

Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss. Der Zuschuss beträgt jährlich 210 EUR. Er wird mit der Besoldung in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt.

2. Uniform

Die Uniform der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer zweireihigen Tuchjacke mit gelbmetallenen Ankerknöpfen und einer Hose ohne Umschlag, jeweils aus marineblauem Stoff, sowie einer Schirmmütze mit weißem Bezug. Diese Uniform verwendet bei Schnittführung, Stoff und Farbe die Uniform der Wasserschutzpolizei Niedersachsen.

Die Schirmmütze ist mit schwarzem Mützenband sowie schwarz lackiertem Mützenschirm und einem schwarz lackierten Sturmriemen mit silbermetallenen Splinten an jeder Seite ausgestattet. Als Hoheitsabzeichen trägt sie in der vorderen Mitte des Mützenbandes Eichenlaub aus goldfarbenem Metallgespinst oder aus gelbem Cellophangespinst mit farbigem Landeswappen und zwei gekreuzten, gelbmetallenen Neptunstäben. Darüber ist ein Mützenstern angebracht.

Zur Uniform wird außerdem getragen:

weißes Oberhemd mit langem Arm, dunkelblaue Krawatte, weißes offenes Oberhemd mit kurzem Arm (Sommerhemd), schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, Handschuhe aus schwarzem Leder.

Zur Uniform kann ein marineblauer Anorak im Stil der Wasserschutzpolizei Niedersachsen getragen werden.

Auf den Dienstkleidungsbestandteilen, die zum Anbringen von Schulterstücken oder Schulterbändern vorbereitet sind, ist ein amtsbezogenes Dienstgradabzeichen zu tragen. An der Tuchjacke ist die amtsbezogene entsprechende Goldlitze am Unterärmel anzubringen; statt der 12 mm breiten Goldlitze ist diese an der Tuchjacke 16 mm breit.

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Sie sind wie folgt auszugestalten:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Fischereisekretärin, Fischereisekretär	ein 8 mm breiter Streifen
Fischereiobersekretärin, Fischereiobersekretär	zwei 8 mm breite Streifen
Fischereihauptsekretärin, Fischereihauptsekretär	drei 8 mm breite Streifen
Fischereiamtsinspektorin, Fischereiamtsinspektor	vier 8 mm breite Streifen
Fischereirätin, Fischereirat	drei 12 mm breite Streifen
Fischereioherrätin, Fischereioherrät	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Fischereidirektorin, Fischereidirektor	vier 12 mm breite Streifen

Auf dem linken Ärmel des Jacketts, der Hemden und des Anoraks ist ein 10 cm hohes gewebtes Landeswappen (springendes Pferd, weiß auf rotem Grund, weißer Rand, mit dunkelgelb eingefasstem dunkelblauem Grund, der die zweizeilige dunkelgelbe Überschrift „FISCHEREIAUFSICHT“ trägt) angebracht.

3. Dienst- und Schutzkleidung

Als weitere Dienst- und Schutzkleidung kann neben der Uniform getragen werden:

blauer Pullover, blaue Strickjacke, blauer Troyer, blauer Rollkragenpullover, blauer Blouson, dunkelblaues Cap mit Landeswappen und dunkelgelber Aufschrift „Fischereiaufsicht“, dunkelblaue Cargohose, blaue Jeans, schwarzer Gürtel (Eindornschnalle), schwarzer Fleeceschal oder schwarzes Dreieckstuch, schwarze Fleece- oder Wollmütze.

Bezüglich der Dienstgradabzeichen wird auf Nummer 2 verwiesen. Auf dem linken Ärmel der Pullover sowie der Jacke und des Blousons ist das o. g. Landeswappen anzubringen.

Weitere landeseigene Schutzkleidung und Rettungsmittel werden vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven beschafft und zur Verfügung gestellt. Hierzu können zählen:

Arbeitskombi oder -overall, Überlebens-/Schwimmanzug, Rettungsweste, Arbeitsschutzhandschuhe, Gummistiefel, Wathose, Regenjacke, Öljacke, Regenhose, Ölhose.

Arbeitskombi/-overall und Überlebens-/Schwimmanzug sind mit dem o. g. Landeswappen zu kennzeichnen.

Die Dienst- und Schutzkleidung darf mit den folgenden Uniformbestandteilen kombiniert werden:

weißes Oberhemd, dunkelblaue Krawatte, weißes Sommerhemd, schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, schwarze Handschuhe, marineblauer Anorak.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 4. 2015 außer Kraft.

Dienstkleidungsstücke, die den Bestimmungen des Bezugserrlasses zu b entsprechen, können aufgebraucht werden.

An die
Dienststellen der Fischereiverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 442

Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde

Gen. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015

— 404/104-60202/2-1-160 —

— VORIS 78400 —

1. Regelungsinhalt

Mit diesem Gem. RdErl. wird die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen und der LWK als Düngbehörde im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) und bei der Überwachung näher geregelt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Für die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NBauO müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben.

2.2 Die Genehmigungsbehörde fordert im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus

- einem Qualifizierten Flächennachweis (siehe **Anlage 1**),
- dem Nachweis des Lagerraums (siehe **Anlage 2**),
- ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste,

als Voraussetzung für die Prüfung der Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO nach den **Anlagen 4 bis 6** und erbittet die Vorlage

- der **Anlage 7** „Einwilligung zur Datenverarbeitung“

jeweils in mindestens drei Ausfertigungen, soweit diese Unterlagen dem Antrag nicht beigelegt sind.

Dies gilt im Baugenehmigungsverfahren nur, soweit die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO zu prüfen sind.

2.3 Die Genehmigungsbehörde beteiligt die Düngbehörde im Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO. Die Düngbehörde prüft das Verwertungskonzept. Sie teilt der Genehmigungsbehörde das Prüfergebnis einschließlich erforderlicher Auflagen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid mit.

2.4 Die Genehmigungsbehörde übernimmt das Prüfergebnis von der Düngbehörde sowie die Auflagen und den Hinweis gemäß **Anlage 3** in den Genehmigungsbescheid.

2.5 Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens und übermittelt der Düngbehörde eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie das Datum einer erfolgten Schlussabnahme der genehmigten Tierhaltungsanlage oder Biogasanlage.

3. Verfahren bei Änderungen nach Genehmigungserteilung

3.1 Die gemäß Anlage 3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen verpflichten die Betreiberin oder den Betreiber, erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über die Anzeige und beteiligt sie zur fachlichen Prüfung. Die Düngbehörde prüft das geänderte Verwertungskonzept und teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis mit. Soweit das geänderte Verwertungskonzept zu beanstanden ist, benennt sie die erforderlichen Korrekturen.

Bei Beanstandung des geänderten Verwertungskonzeptes entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, bei Biogasanlagen unter Beteiligung der Abfallbehörde, über die erforderlichen Maßnahmen.

3.2 Die Düngbehörde führt bei Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des Verwertungskonzeptes haben, eine Prüfung auf der Grundlage düngerechtlicher Vorschriften durch und wirkt ggf. auf eine

Anpassung des Verwertungskonzeptes hin. Sie teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis und das ggf. von ihr Veranlasste mit.

4. Überwachung

4.1 Die Düngbehörde erfasst in elektronischer Form die übermittelten Daten des Verwertungskonzeptes und pflegt die sich aus dem Verwertungskonzept ergebenden Sollwerte des Wirtschaftsdüngerverbleibs in das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger ein.

4.2 Die Düngbehörde erstellt jährlich einen Abgleich der im Verwertungskonzept festgestellten Abgabemenge (Soll-Wert) mit den gemeldeten Abgabemengen (Ist-Wert) gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. 6. 2012 (Nds. GVBl. S. 166). Abweichungen als Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dünge-rechtliche Vorschriften sollen zu Überwachungsmaßnahmen durch die Düngbehörde führen.

4.3 Die Düngbehörde unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde, sofern sich bei dem Abgleich nach Nummer 4.2 oder bei der Überwachung von Vorgaben des Düngerechts nicht nur unerhebliche Abweichungen vom Verwertungskonzept oder konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ordnungsgemäße Verbleib von Wirtschaftsdünger aus der Nutztierhaltung oder der Gärreste nach Maßgabe des Düngerechts nicht länger gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet entsprechend Nummer 3.1 Abs. 3.

4.4 Soweit es für die Aufgabenwahrnehmung der Düngbehörde erforderlich ist, auf Verwaltungsvorgänge oder darin enthaltene Daten von bestehenden Anlagen zurückzugreifen, besteht nach den §§ 4 ff. VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG für die Bauaufsichtsbehörden die Pflicht zu entsprechender Amtshilfe.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 13. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
Unteren Bauaufsichtsbehörden
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 443

Anlage 1

Begriffserläuterung

Qualifizierter Flächennachweis (QFN):

Der Qualifizierte Flächennachweis (QFN) ist ein Vergleich zukünftig anfallender Nährstoffmengen aus einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage zum prognostizierten Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen auf der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Grundlage der DüV sowie fachlicher Vorgaben der Düngbehörde. Ergibt dieser Vergleich, dass der Nährstoffanfall größer als der Nährstoffbedarf ist, sind Abgabeverträge für die überschüssigen Wirtschaftsdüngermengen vorzulegen.

Anlage 2

Begriffserläuterung

Endlagerraum:

Der erforderliche Endlagerraum ist abhängig von dem Gülle-, Jauche- und Gärrestanfall und der notwendigen Lagerdauer, die von der mengenmäßigen und zeitlichen Bemessung der Dunggaben zu den angebauten Kulturen abhängt. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der DüV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach Maßgabe der derzeit geltenden DüV vom 27. 2. 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert

durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Verpflichtung zur Ermittlung des Düngedarfs vor der Ausbringung;
- Ausbringverbot auf überschwemmte, wassergesättigte, durchgängig gefrorene und über Tag nicht auftauende sowie höher als 5 cm mit Schnee bedeckte Böden;
- Ausbringung im Herbst nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten und nur bei vorliegendem Düngedarf, maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder 40 kg NH₄-N/ha. Keine Düngung zur Förderung der Strohrotte;
- Ausbringverbot auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar;
- Ausbringverbot auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar;
- die nach Landesrecht zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten sowie der Ziele des Boden- und Gewässerschutzes andere Zeiten genehmigen (Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist).

Es ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung oftmals in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngerverordnung dieses zulassen. Die jeweils aktuellen Vorgaben der DüV für die zeitliche und mengenmäßige Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung (Tabelle) sowie die Empfehlungen zur bedarfsgerechten Düngung sind bei der Lagerraumberechnung zu berücksichtigen.

Tabelle: Vorgaben für die pflanzenbedarfsgerechte Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung

Kultur	N-Düngebedarf im Herbst [kg N/ha]	Spätester Dünge-termin Herbst	Frühester Dünge-termin Frühjahr
Grünland, Feldgras	40 bis 60	30. 9.	1. 2.
Grünland mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	40 bis 60	30. 9.	15. 1.
Winterraps	30 bis 40	30. 9.	1. 2.
Winterraps mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	30 bis 40	30. 9.	15. 1.
Wintergetreide*)	—	—	1. 2.
Wintergetreide*) mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	—	—	15. 1.
Zwischenfrüchte nach Getreide zur — Futternutzung — Gründüngung mit nachfolgender Sommerung — Gründüngung mit nachfolgender Herbstsaat	40 bis 60 40 bis 60 20 bis 40	15. 9. 15. 9. 15. 9.	— — —
Mais	—	—	1. 4.
Sommergetreide	—	—	15. 2.
Kartoffeln, Rüben	—	—	1. 3.
Leguminosen	—	—	—.

Generell gilt: nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Körnerleguminosen kein N-Düngedarf im Herbst. Keine Addition der anrechenbaren N-Mengen im Herbst.

*) Auf langjährig organisch gedüngten Böden und/oder humusreichen Standorten kein Düngedarf im Herbst zu Wintergetreide nach Wintergetreide.

Anlage 3

Auflagen und Hinweis in Genehmigungsbescheiden in Bezug auf das Verwertungskonzept

Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis

Aktenzeichen:	
Anlass:	<input type="checkbox"/> Antrag auf Genehmigung einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage <input type="checkbox"/> Abnahme organischer Dünger <input type="checkbox"/> Wirtschaftsdünger _____ <input type="checkbox"/> Gärrest <input type="checkbox"/> Klärschlamm bzw. Kompostverwertung <input type="checkbox"/> Kartoffelfruchtwasser <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Betriebsnummer ¹⁾ :	
Antragstellerin, Antragsteller, Betreiberin oder Betreiber	
Anschrift:	
Telefon/Fax/Mobil:	
E-Mail:	

¹⁾ Betriebsnummer nach Antrag Agrarförderung, Betriebs- oder Registriernummer nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger, soweit vorhanden.

1. Allgemeine Angaben

Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen mit Auflagen, für die besondere Vorgaben hinsichtlich der organischen Düngung gelten (z. B. Hochmoor, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Vertragsnaturschutz, Teilnahme an NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)

nein ja _____ ha

Folgende Auflageflächen sollen als Nachweisflächen berücksichtigt werden: _____ ha²⁾

²⁾ Weitere Flächenangaben erforderlich, siehe Anhang zum Erhebungsbogen.

Bei den Bodenarten der nachgewiesenen Flächen handelt es sich überwiegend (> 50 %) um:

leichte Sandböden (Tongehalt < 5 %): S, Mo andere (schwere) Böden: IS, IIS, sL, tL, U, IU, tU, ttU, uuT, uT, T

Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen der Bodenversorgungsstufe F

nein ja _____ ha (sind nicht als Nachweisfläche zu berücksichtigen)

Der Phosphorgehalt der nachgewiesenen Flächen liegt überwiegend (im gewogenen Mittel) unter 20 mg P₂O₅/100 g Boden (CAL-Methode):

nein ja (es können Zuschläge für A- und B-Flächen berücksichtigt werden)

Sollen Zuschläge³⁾ für niedrig versorgte Flächen (A- und B-Flächen) erfolgen, dann bitte Kopie als Nachweis beifügen:

	ha Phosphorkonzentration in Versorgungsstufe	„A“
	ha Phosphorkonzentration in Versorgungsstufe	„B“
	ha Kaliumkonzentration in Versorgungsstufe	„A“
	ha Kaliumkonzentration in Versorgungsstufe	„B“

³⁾ Gilt nicht für saure Hochmoorstandorte.

Soweit nach der Düngeverordnung Untersuchungsergebnisse repräsentativer Bodenproben für Phosphat vorliegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 DÜV), sind die jeweils aktuellsten Untersuchungsergebnisse als Nachweis für den vorhandenen Phosphorgehalt der nachgewiesenen Flächen beizufügen.

2. Angaben zur Flächennutzung im mehrjährigen Mittel

Ackernutzung Fruchtart		Anbau als				Ernterückstände abgefahren (in ha angeben)
		Haupt- frucht (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	Zweitfrucht (Ernte im Anbaujahr) (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	
Wintergerste	% RP			/	/	
Winterroggen	% RP					
Wintertriticale	% RP					
Winterweizen	% RP					
Sommergerste	<input type="checkbox"/> Brau- <input type="checkbox"/> Futter-					
Hafer	% RP					
Sommertriticale	% RP					
Sommerweizen	% RP					
Silomais	mit mineral. N/P-UFD					
	keine N/P-UFD ⁴⁾					
	keine P-UFD ⁴⁾					
	keine N-UFD ⁴⁾					
Körnermais	mit mineral. N/P-UFD			/	/	
	keine N/P-UFD ⁴⁾					
	keine P-UFD ⁴⁾					
	keine N-UFD ⁴⁾					
Kartoffeln	<input type="checkbox"/> Speise- <input type="checkbox"/> Industrie- <input type="checkbox"/> Pflanz- <input type="checkbox"/> Früh-					
Zuckerrüben						
Raps						
Feld- Ackergras						
GPS-Getreide	<input type="checkbox"/> Gerste					
	<input type="checkbox"/> Roggen					
	<input type="checkbox"/> Triticale					
	<input type="checkbox"/> Weizen					
	<input type="checkbox"/> Gemenge					
Energiepflanzen	<input type="checkbox"/> Sonnenblumen					
	<input type="checkbox"/> Zuckerhirse					
	<input type="checkbox"/> Sudangras					
Flächen mit Auflagen gemäß Anhang						
Summe						

⁴⁾ Verpflichtungserklärung erforderlich.

Grünlandnutzung (Standardertragserwartung)		Anbau [ha]	Ertrag [dt/ha]	Kleeanteil (ggf. ankreuzen)				
				5 %	10 %	20 %	30 %	40 %
1 Nutzung/Jahr (40 dt TM) extensiv	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		40					
2 Nutzungen/Jahr (55 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		55					
3 Nutzungen/Jahr (75 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		75					
4 Nutzungen/Jahr (90 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		90					
5 Nutzungen/Jahr (110 dt TM) intensiv	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		110					
Summe								

Abkürzungen: Mineralboden = MB, Hochmoor = HM, Niedermoor = NM.

Zwischenfrüchte	Anbau [ha]	Ertrag [dt/ha]	Gründüngung	Verkauft	Verfüttert
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Summe					

3. Tierhaltung laut Bau- bzw. Betriebsbeschreibung des Antrages

Rinderhaltung		Anzahl Stallplätze/Jahr	
		auf Gülle	auf Mist
Milchkuh: Ø Milchleistung je Kuh: _____ kg/Jahr			
<input type="checkbox"/> Grünlandbetrieb (≥ 75 % Grasprodukten am Grundfutter)			
<input type="checkbox"/> Milchkuh 450 kg LG (Jerseykühe), Ackerfutterbaubetrieb			
Weidetage: _____ Weidefaktor ⁵): _____			
Kalb Aufzucht, 0 bis 4 Monate, 45 bis 125 kg Lebendmasse			
Fresser, 80 bis 220 kg			
Färsen:	<input type="checkbox"/> 0 bis 27 Monate, 580 kg Zuwachs	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	<input type="checkbox"/> 5 bis 27 Monate, 500 kg Zuwachs	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	<input type="checkbox"/> 0 bis 6 Monate	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	<input type="checkbox"/> 7 bis 12 Monate	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	<input type="checkbox"/> 13 bis 24 Monate	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	<input type="checkbox"/> 25 bis 27 Monate	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
Mutterkuh	500 kg, Absetzgewicht 180 kg;	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	700 kg, Absetzgewicht 220 kg;	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
	700 kg, Absetzgewicht 310 kg;	Weidetage: _____	Weidefaktor: _____
Jungrindermast	Vormast bis 30 kg Zuwachs		
	Mast 50 bis 250 kg Lebendmasse; 2,1 Umtriebe/Jahr		
	Mast bis 230 kg Lebendmasse; 2,2 Umtriebe/Jahr		
	Rosa Kalbfleisch Erzeugung		
Mastbullen, 625 kg Endgewicht (Sbt.Bullen)	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	0 bis 6 Monate		
	7 bis 12 Monate		
	13 bis 18 Monate		
Mastbullen, 700 kg Endgewicht (FV.-Bullen)	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	80 bis 700 kg		
	200 bis 700 kg, Fresser		
	0 bis 6 Monate		
	7 bis 12 Monate		
	13 bis 18 Monate		

⁵) Weidefaktor: 1 = ganztägige Weidehaltung; 0,5 = halbtägige Weidehaltung bzw. entsprechend der Weidestunden angeben.

Schweinehaltung	Anzahl Stallplätze/Jahr		
	auf Gülle	auf Mist	RAM (ja/nein) ⁶⁾
Eberhaltung , 60kg Zuwachs/Jahr			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jungsauenaufzucht (28 bis 115 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
Jungsaueneingliederung (95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
Sauen <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 8 kg Lebendmasse <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 28 kg Lebendmasse			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
spezial. Ferkelaufzucht/Systemferkel (8 bis 28 kg Lebendmasse; 130 kg Zuwachs je Platz/Jahr)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mastschweine <input type="checkbox"/> Brei/Sensor/Trockenfütterung <input type="checkbox"/> Flüssigfütterung	/	/	/
700g TZ, 210 kg Zuwachs/Jahr			
800g TZ, 240 kg Zuwachs/Jahr			

⁶⁾ Laut Verpflichtungserklärung.

Geflügel		Anzahl Stallplätze/Jahr		
		Trockenkot	Mist	RAM (ja/nein) ⁶⁾
Entenmast	Flugente, 4 Durchgänge/p. a.			
	Pekingente 13 Durchgänge; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
	Pekingente (Aufzucht und Mast parallel) 6,5 Durchgänge/p. a; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
	Pekingenten Elterntiere			
Gänsemast	Elterntiere Weidegang			
	Schnellmast, 5 kg Zuwachs/Tier			
	Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier			
	Spät-/Weidemast; 7,8 Zuwachs/Tier			
Hähnchenmast	Aufzucht Elterntiere			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhähne			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhennen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	bis ___ Tage (33, 37, 40)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	über 40 Tage			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Legehennen	Standardfutter; 17,6 kg Eimasse			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Junghennenaufzucht			
Putenmast Hähne	Standard; 22 Wochen ⁷⁾			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	nur P-reduziert⁸⁾			
	56,8 kg Futter; 2,2 Durchgänge			
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			
Putenmast Hennen	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			
	Standard; 17 Wochen ⁷⁾			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 17 Wochen; 3,3 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	nur P-reduziert⁸⁾			
	27,9 kg Futter; 2,8 Durchgänge			
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			
6 bis 17 Wochen; 3,3 Durchgänge				

⁷⁾ Durchgehende Mast.

⁸⁾ Zu belegen durch Futterlieferscheine.

Sonstige	Anzahl Stallplätze/ Jahr	Weidetage	Weidefaktor ⁵⁾
	auf Mist	Anzahl	
Pferde			
Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr			
Aufzucht 6 bis 36 Monate			
Reitpferd, 500 bis 600 kg			
Pony Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr			
Pony Aufzucht			
Pony, 300 kg Lebendmasse			
Schaf mit Nachzucht (Lämmer/Jahr) <input type="checkbox"/> extensiv <input type="checkbox"/> intensiv			
Ziege mit Nachzucht (1,5 Lämmer/Jahr; 800 kg Milch/Jahr)			
Kaninchen			
Häsin und Nachzucht bis 0,6 kg			
Häsin und Nachzucht bis 3,0 kg			
Mast, 14 kg Zuwachs/Jahr			
Damtiere			
Fleischerzeugung: 45 kg Zuwachs (1 Alttier und 0,85 Kalb)			

4. Aufnahme organischer Dünger zur Ausbringung auf nachgewiesener Fläche (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)

Organische Dünger	Menge [t bzw. m ³]	Herkunft	Nährstoffgehalte [kg/t bzw. kg/m ³]			Analyse	Richtwert
			N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
Summe							

5. Abgabe organischer Dünger (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)

Organische Dünger	Menge [t bzw. m ³]	Aufnehmer	Nährstoffgehalte [kg/t bzw. kg/m ³]			Analyse	Richtwert
			N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
Summe							

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers

Anhang zum Erhebungsbogen

Antragstellerin oder Antragsteller _____

Zusätzliche Angaben zur Flächennutzung bei Berücksichtigung von Flächen mit Auflagen

Schlagbezeichnung	(ha)	Nutzung: Acker ¹⁾ /Grünland	Einschränkung der organischen Düngung ²⁾ Düngungsauflagen: weitere Erläuterungen
Hochmoor (Keine Zuschläge für Nachweisflächen in Bodenversorgungsstufe A und B möglich, D und E nach Düngeempfehlung)			
		Nutzungen angeben	
1		Grünland _____	
2		Grünland _____	
3		Grünland _____	
4		Grünland _____	
5		Grünland _____	
6		Grünland _____	
7		Grünland _____	
Summe			
Wasserschutzgebiet			
Zone II		WSG-Zone II-Flächen sind im QFN nicht als Nachweisflächen zu berücksichtigen	
Summe			
Zone III			Welche Düngungsauflagen?
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Summe			
Naturschutzgebiet			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
Summe			
Sonstige (z. B. Vertragsnaturschutz, NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
Summe			
Summe gesamt			

¹⁾ Werden keine zusätzlichen Angaben zur Nutzung gemacht, wird auf den Flächen die betriebliche Fruchtfolge unterstellt.

²⁾ Flächen mit Verbot der organischen Düngung (außer Beweidung) können nicht als Nachweisflächen berücksichtigt werden.

Anlage 5**Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers zur mineralischen Unterfußdüngung bei Maisanbauflächen**

Name und Anschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers	Aktenzeichen
	Datum
An die Genehmigungsbehörde	Eingangsvermerke

Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung (UFD) bei Maisanbauflächen

Auf den von mir/uns bewirtschafteten Flächen, die als Nachweisflächen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden sollen, wird auf ____ ha Mais (Silomais, Körnermais, CCM, LKS, etc.) angebaut.

Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, auf folgenden Flächen auf eine mineralische Unterfußdüngung mit

einem N/P-Standard- bzw. Mischdünger auf einer Flächen-
größe von ____ ha

oder

einem Einnährstoffdünger mit Phosphor (P_2O_5) auf einer
Flächengröße von ____ ha

oder

einem Einnährstoffdünger mit Stickstoff (N) auf einer Flä-
chengröße von ____ ha

zu verzichten.

Ich/Wir beantrage/n hiermit, den Stickstoffdüngbedarf bzw. Phosphatentzug dieser Anbauflächen entsprechend zu berücksichtigen.

Mir/uns ist bewusst, dass bei Verstößen gegen diese Verpflichtung die Genehmigungsbehörde die betroffenen Anlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers,
der Betreiberin oder des Betreibers der Tierhaltungsanlage

Anlage 6**Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers zum Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen**

Name und Anschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers	Aktenzeichen
	Datum
An die Genehmigungsbehörde	Eingangsvermerke

Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen

Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, in meinem/ unserem gesamten

Schweinemastbestand ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM 2“ einzusetzen.

Putenmastbestand ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-P“ einzusetzen.

Legehennenbestand ausschließlich phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-L“ einzusetzen.

Hähnchenmastbestand ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-H“ einzusetzen.

Bestand an **Ferkeln und Sauen** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-S“ einzusetzen.

Ich/Wir beantrage/n hiermit, den Einsatz des RAM-Futters gemäß Anlage 5 zur Düngeverordnung als N-/P-reduziertes Futter bei der Berechnung des Nährstoffanfalls des/der o. g. Tierbestandes/Tierbestände zu berücksichtigen.

Einverständniserklärung des RAM-Futtermittelbezieher:
**Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Futtermittel-
lieferanten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
oder der Genehmigungsbehörde auf Verlangen Auskunft
darüber geben, welche Mengen und Arten an Futtermittel
ich beziehe.**

Nur bei Hofmischern:

**Ich beabsichtige, RAM-Futter selbst zu mischen und habe
zu diesem Zweck eine Bestätigung der Landwirtschafts-
kammer Niedersachsen erhalten sowie den beigefügten
Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer
Niedersachsen abgeschlossen.**

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

a) **als RAM-Futterbezieher**

das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

als Hofmischer

das RAM-Futter entsprechend dem Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen herzustellen oder das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was im letzten Fall durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln in den Lagerbehältern oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,

c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittelieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Tieren mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen,

d) der Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem von der Genehmigungsbehörde benannten Zeitraum bezogenen Futtermittel sowie die Anzahl der verkauften Tiere enthält,

e) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,

f) die Kosten etwaiger Kontrollmaßnahmen zu tragen,

g) die Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate nach einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter schriftlich hierüber zu unterrichten,

h) die Untersuchungsergebnisse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Genehmigungsbehörde bei einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Wirtschaftsdüngers aus meinen/unseren Tierhaltungen anfordern und bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers,
der Betreiberin oder des Betreibers der Tierhaltungsanlage

Anlage 7

Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zur Verarbeitung von Daten des Antrages Agrarförderung sowie zum Abgleich von Daten des Qualifizierten Flächennachweises mit dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger

Name/Vorname/Firma (der oder des Erklärenden)	Betriebsnummer
Straße, Hausnummer	Tel.-Nr./Fax/Mobil-Nr.
PLZ, Ort	Az. (bei Genehmigungsanträgen)

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass für den Nachweis von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Nachweises gemäß § 41 Abs. 2 NBauO Daten aus meinem/unserem jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung durch

Datenempfänger

1)	
2)	

genutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Daten des Antrages Agrarförderung bezieht sich dabei auf die für die Prüfung und Überwachung des Qualifizierten Flächennachweises relevanten Angaben zur Lage der Fläche (Gemarkung), Flächenidentifikation (FLIK), Schlaggröße und Bezeichnung der einzelnen Schläge und deren Anbau (Kulturart, Nutzung).

Ich/Wir willige/n weiterhin ein,

- dass die o. g. Daten für die Prüfung des Qualifizierten Flächennachweises erhoben und gespeichert werden dürfen,
- dass die Flächengrundlage des Qualifizierten Flächennachweises auch zukünftig über den jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung überwacht werden darf,
- dass, sofern beim Qualifizierten Flächennachweis eine Abgabeverpflichtung ermittelt wurde, die Angaben zur Wirtschaftsdüngerart, -menge sowie Nährstofffrachten im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger gespeichert und mit den Meldedaten abgeglichen werden dürfen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung ohne Nachteile verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Die Weigerung oder der Widerruf hat zur Folge, dass dann anderweitige Nachweise über die Fläche (z. B. Liegenschaftsauszüge, Pachtverträge) und ggf. der Wirtschaftsdüngerverbringung (Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) zu erbringen sind.

Ort, Datum

Unterschrift
der oder des Erklärenden

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der Stiftung
„Braunschweigische Sparkassenstiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 28. 4. 2015
— 2.11741/40-305 —**

Mit Schreiben vom 31. 3. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13./21. 2. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Braunschweigische Sparkassenstiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft und Forschung im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landesparkasse. Zuflüsse aus der Lotterie „Sparen + Gewinnen“ kann die Stiftung auch zu darüber hinausgehenden steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Lotteriegenehmigung des MI ausreichen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Braunschweigische Sparkassenstiftung
Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „OLaVie Stiftung —
Das Oldenburger Modell
für gemeinsames Wohnen-Leben-Helfen“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 4. 2015
— 2.06-11741-15 (138) —**

Mit Schreiben vom 22. 4. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 2. 2015 die „OLaVie Stiftung — Das Oldenburger Modell für gemeinsames Wohnen-Leben-Helfen“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe, das Wohnen mit und für Behinderte und die Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsschichten (Förderung des Wohlfahrtswesens).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

OLaVie Stiftung
Feldstraße 48
26127 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453

**Anerkennung der
„Fritz Rudolf Künker Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 4. 2015
— 2.06-11741-16 (078) —**

Mit Schreiben vom 26. 3. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 12. 2014 (UR 724/2014 des Notars Dr. Christian Mohrbutter, Osnabrück) mit Ergänzung vom 19. 3. 2015 (UR 147/2015) die „Fritz Rudolf Künker Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Abkömmlinge des Stifters und der durch seine Abkömmlinge mit ihm fortlaufend in gerade absteigender Linie verwandten Abkömmlinge, also Enkel, Urenkel usw., folglich aller abschließend aufgeführten Begünstigten (Destinatäre). Zu den jeweiligen Abkömmlingen gehören leibliche (ehelich und nicht-eheliche) und adoptierte Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fritz Rudolf Künker Familienstiftung
Nobbenburger Straße 4 A
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(NOWEGA GmbH, Münster)****Bek. d. LBEG v. 16. 4. 2015
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0005 —**

Die Firma NOWEGA GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster, plant das Projekt „Erweiterung der Erdgasstation Ahlten III und Neuverlegung der Anschlussleitung Nr. 302“. Die Erdgasstation befindet sich im Ortsteil Ahlten der Stadt Lehrte, Gemarkung Ahlten, Flur 5, Flurstücke 673/227, 674/277, 226/1; die Anschlussleitung soll errichtet werden in der Gemarkung Ahlten, Flur 5, Flurstücke 674/277, 304/1, 232/2, 235/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 454

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Spülfeldrenaturierung durch Bodenabbau
im Bereich des Campener Leuchtturms****Bek. d. Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“ v. 13. 3. 2015
— 01.1-22242/23-1.1 (55-9) —**

Die Deichacht Krummhörn beantragt für eine Sandentnahme im Vorland der Krummhörn bei Campen zum Zweck einer Spülfeldrenaturierung eine Bodenabbaugenehmigung gemäß den § 8 ff. NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104). Das gewonnene Material wird im nahegelegenen Deichbau verwendet.

Das geplante Bodenabbaugebiet von ca. 18,5 ha liegt in der Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie dem gleichnamigen FFH- und Vogelschutzgebiet.

Der Abbau erfolgt unter den Gesichtspunkten der Renaturierung von Vorlandflächen, die seit Aufspülungen in den 1980er Jahren nicht mehr an das Tidegeschehen angeschlossen sind. Ziel ist die Schaffung von Salzwiesen der Brackwasserzone, die im Gebiet nur noch eine geringe Fläche einnehmen. Dies entspricht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Natura 2000 Richtlinien.

Im Rahmen des Antrags auf eine Bodenabbaugenehmigung ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Verfahren nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 454

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage
durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken
am Bahnübergang Buersche Straße****Bek. d. NLStBV v. 27. 4. 2015
— 3323H-33224-VLO-BÜ Buersche Str.-16/14 —**

Die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken am Bahnübergang in Bahn-km 10,125 der Strecke Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte im Zuge der Buersche Straße gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 454

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Gewässerentwicklung an der Vechte bei Laar
(Landkreis Grafschaft Bentheim —
Samtgemeinde Emlichheim)****Bek. d. NLWKN v. 7. 4. 2015
— VI O 5-62025-453-006 —**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim beabsichtigt, die Vechte bei Laar, Samtgemeinde Emlichheim, im grenznahen Gebiet zu den Niederlanden mit einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. den §§ 107 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), so umzugestalten, dass sich die Vechte gewässerökologisch weiter entwickeln kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Wesentlichen Uferbefestigungen bei Laar am südlichen Ufer der Vechte beginnend an der Staatsgrenze auf deutschem Gebiet auf einer Länge von ca. 500 m entnommen und am nördlichen Ufer auf deutschem Gebiet beginnend an der Staatsgrenze auf einer Länge von ca. 250 m Totholzelemente eingebaut werden. Zusammen mit diesen Maßnahmen sollen ferner eine Verwallung um ca. 180 m auf einer Länge von ca. 250 m nördlich des Flusslaufes auf deutschem Gebiet rückverlegt und eine Fläche von ca. 2,5 ha zwischen Flusslauf und neuer Verwallung auf deutschem Gebiet zwecks einer Auenentwicklung abgegraben werden. Vergleichbare Maßnahmen werden grenzüberschreitend auf niederländischem Gebiet fortgesetzt.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen ist gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 454

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV
i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV;
Wasserrechtliche Erlaubnis
zum Einleiten von Abwasser in die Leine
für die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH**

Bek. d. NLWKN v. 30. 4. 2015 — VI H 3-62011-928-02 —

Bezug: Bek. v. 15. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 78)

Im Verfahren zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, gibt der NLWKN in Hannover hiermit bekannt, dass gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird. Dieser findet wie geplant statt am

**Mittwoch, dem 20. 5. 2015, ab 9.30 Uhr,
im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Seelze,
Mühlenstraße 4 a, 30926 Seelze.**

Sollte die Erörterung an dem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie am 21. 5. 2015 am selben Ort und zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 455

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Ecker
im Landkreis Goslar und in der Stadt Goslar**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 5. 2015
— EIII2.62023/2-4822 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar und der Stadt Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ecker überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Harzburg im Landkreis Goslar und den Ortsteil Vienenburg der Stadt Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden beim

Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt,
— Gewässerschutz —,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,
und bei der
Stadt Goslar,
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz —,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 455

**Die Anlage ist auf den Seiten 458/459
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Kupferbachs
im Landkreis Helmstedt**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 5. 2015
— EIII2.62023/2-56884 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Helmstedt, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Kupferbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaft Offleben in der Gemeinde Büddenstedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Helmstedt,
Kreishaus 8,
Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde,
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5,
38350 Helmstedt,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 455

**Die Anlage ist auf den Seiten 460/461
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 4. 2015
— BS 14-133 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 19. 9. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Änderung der Schlackenaufbereitung im Hochofen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 456

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 4. 2015
— BS 14-164 —**

Die H. Butting GmbH & Co. KG, Gifhorner Straße 59, 29379 Knesebeck, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung einer Innenrohrbeize beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 456

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 4. 2015
— BS 15-020 —**

Die Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, hat mit Schreiben vom 29. 12. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Zulassung von Putenmist, Hühnermist und Rindermist beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 456

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage KBB, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 4. 5. 2015
— CE000039083-15-012-03 —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG, Neddener Straße 3, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 13. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln, Oweerweg, Gemarkung Armsen, Flur 5, Flurstück 41/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 457

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GETI WILBA GmbH & Co. KG, Bremervörde)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 4. 2015
— 4.1-Cux 003005056-401 Br —**

Die Firma GETI WILBA GmbH & Co. KG, Hansestraße 2, 27432 Bremervörde, betreibt am Standort 27432 Bremervörde, Industriestraße 18 a, Gemarkung Bremervörde, Flur 29, Flurstück 322/17, ein Werk zur Herstellung von Tiefkühlkost und gekühlten Produkten. Es ist geplant, die Produktionskapazität von 75 t/Tag auf 150 t/Tag zu erhöhen. Es soll zukünftig an sechs Tagen in der Woche in drei Schichten gearbeitet werden. Bauliche Erweiterungen sind für die Kapazitätserhöhung nicht erforderlich. Es werden auch keine neuen Produktionslinien installiert.

Die Kapazitätserhöhung des Werkes bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG. i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), i. V. m. § 1 und Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. d. F. vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973). Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —.

Die Kapazitätserhöhung soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können vom **20. 5. bis zum 19. 6. 2015** bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Stadt Bremervörde**, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 2. OG, Zimmer 46, während der Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.309 a, montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Einwendungen können vom **20. 5. bis einschließlich 3. 7. 2015** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 15. 7. 2015, ab 10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Bremervörde (Sitzungszimmer),
Rathausmarkt 1,
27432 Bremervörde.**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bek.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 457

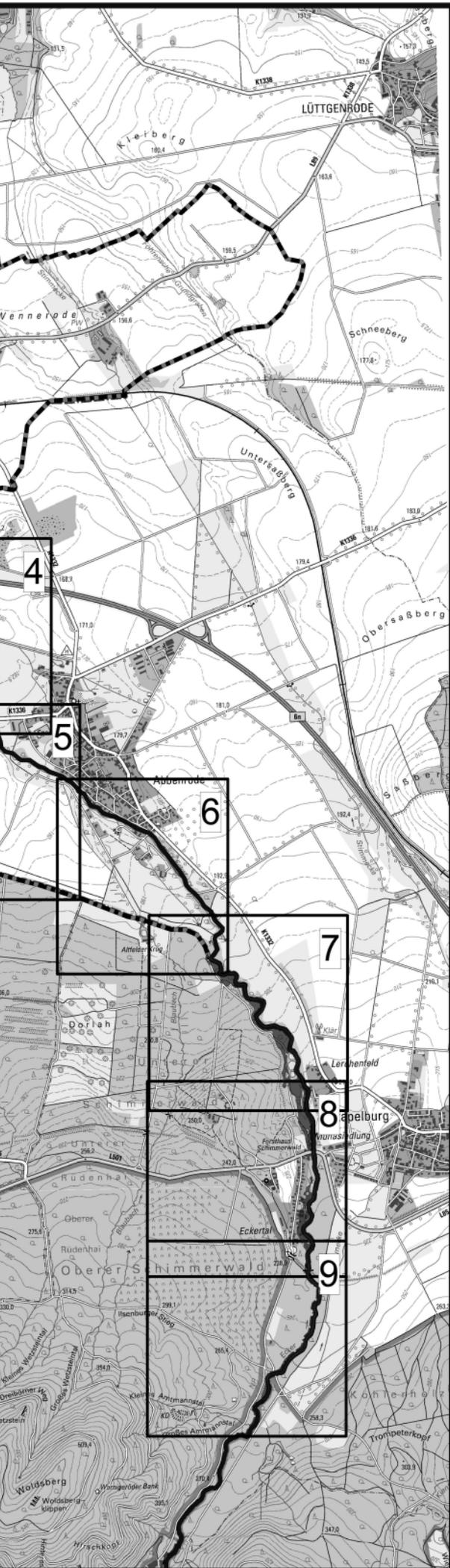


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ecker im Landkreis Goslar und der Stadt Goslar

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 13.05.2015
Az: EIII2.62023 / 2 - 4822



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

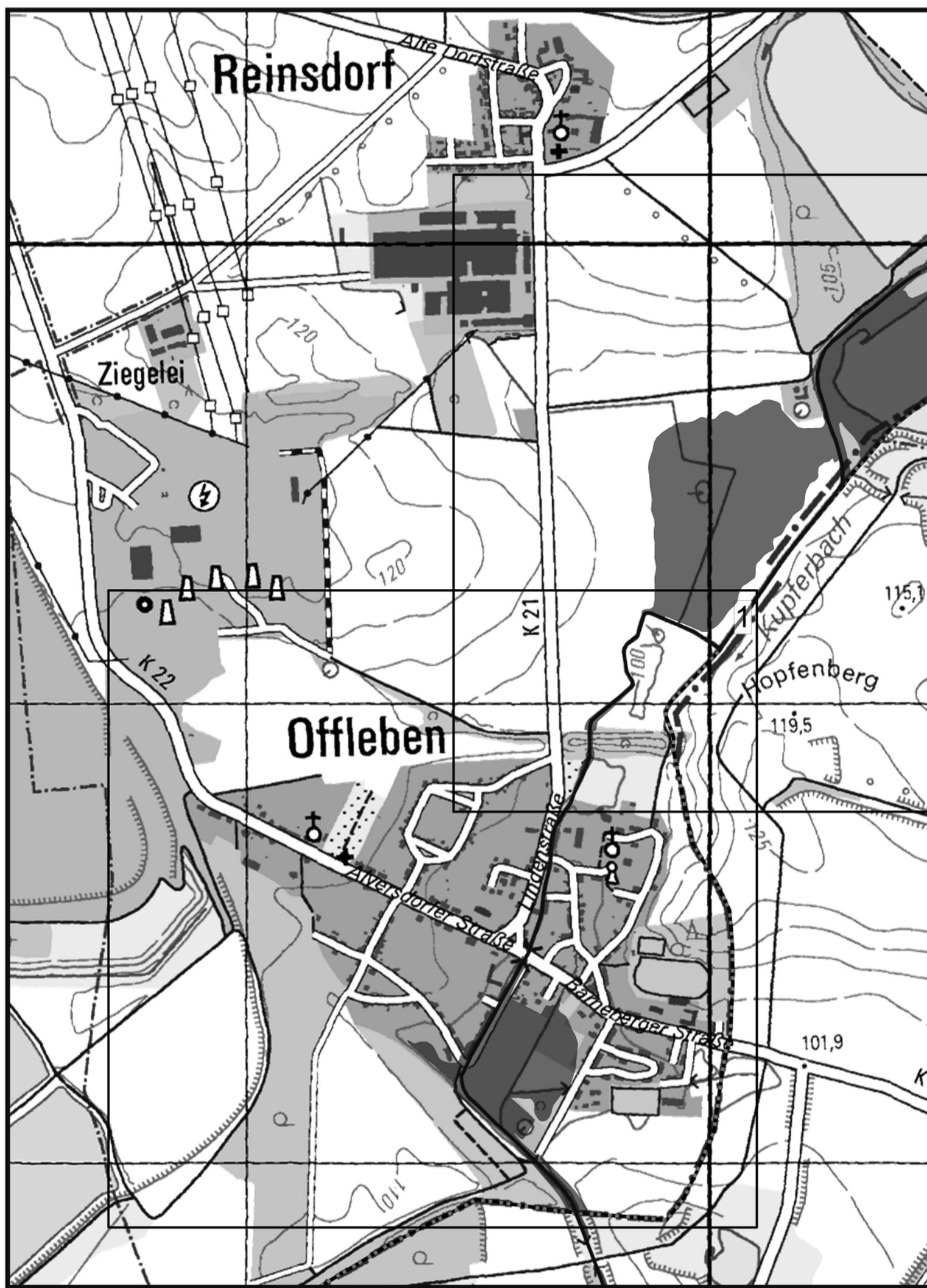


1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 04.03.2015



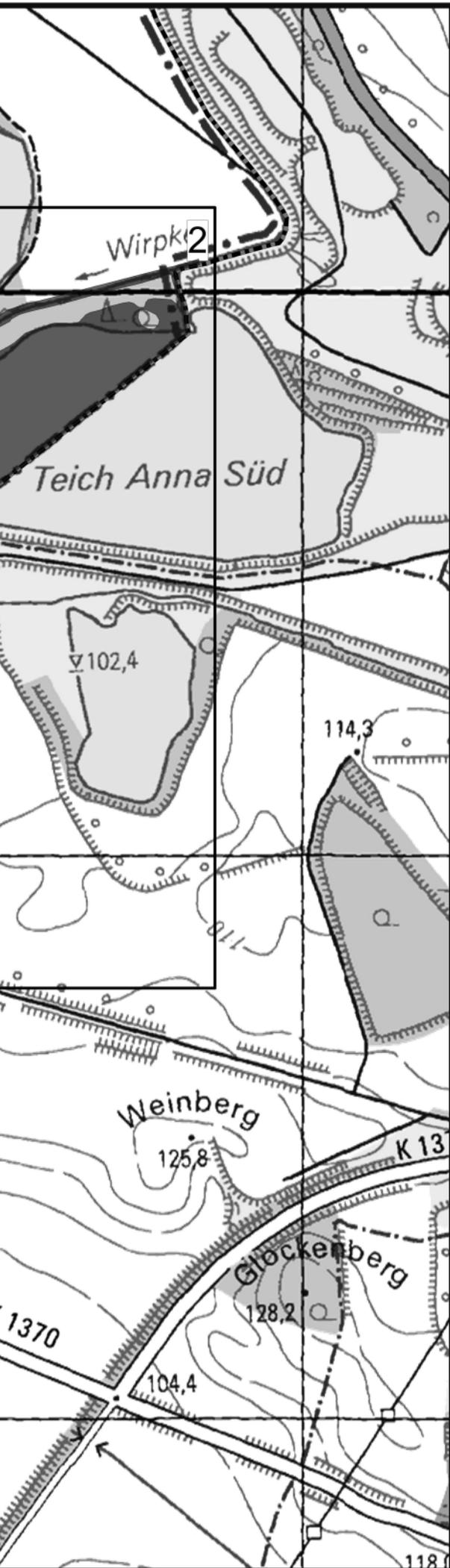


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kupferbachs im Landkreis Helmstedt

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 13.05.2015
Az: EIII2.62023 / 2 - 56884



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze



1 : 10000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 04.03.2015

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Deutsche Derustit GmbH, Stelle)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 5. 2015
— LG15-021-01 LG908011394 Wa —**

Die Firma Deutsche Derustit GmbH hat mit Schreiben vom 31. 3. 2015 die Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr auf dem Grundstück in 21345 Stelle, Zum Reiherhorst, Flurstück 20/139, Flur 2, Gemarkung Stelle, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Normal- und Edelstahl. Diese beinhaltet das Beizen von Schwarzstahl, das Beizen von Edelstahl und das Elektropolieren. Dafür werden in einer neu zu errichtenden Fertigungshalle vier Wirkbäder aufgestellt, deren Volumen insgesamt 86,25 m³ beträgt. Die während des Betriebes anfallenden Abwässer werden in einer Abwasserreinigungsanlage aufbereitet und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Beim Beiz- und Elektropolierverfahren entstehenden Aerosole werden nach den Vorgaben der TA-Luft mit Hilfe einer Randabsaugung an den Wirkbädern über eine Abluftreinigung geführt und ins Freie abgeleitet.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten voraussichtlich im November 2016 begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 20. 5. bis zum 19. 6. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie	

— **Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Zimmer 25 oder 26, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags auch	
in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung in den Dienststunden,	
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	12.00 bis 16.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20. 5. 2015** und endet mit Ablauf des **3. 7. 2015**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **21. 7. 2015**, ab 10 Uhr, im Sitzungszimmer, Raum Nr. 13 in der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 7. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 462

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(SMP Deutschland GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 4. 2015
— OL14-102-01/M.5.1.1.1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma SMP Deutschland GmbH, Schlossmattenstraße 18, 79268 Bötzingen, mit der Entscheidung vom 28. 4. 2015 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erhöhung der Kapazität der Lackieranlage LA 6 für die Oberflächenbehandlung von PKW-Kunststoffteilen. Der genehmigte Verbrauch an organischen Lösungsmitteln wurde von 198 Tonnen je Jahr auf 490 Tonnen je Jahr erhöht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom 14. 5. bis einschließlich 27. 5. 2015 bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg—Emden—Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch die elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED-Anlage). Bisher sind noch keine maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen erschienen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die oben genannte Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 463

Anlage

Tenor:

I. Entscheidung

1. Der Firma SMP Deutschland GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 5. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. 9. 2014, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lackieranlage LA 6 erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Erhöhung der Kapazität der Lackieranlage LA 6 für die Oberflächenbehandlung von PKW-Kunststoffteilen. Der genehmigte Verbrauch an organischen Lösungsmitteln wird von 198 Tonnen je Jahr auf 490 Tonnen je Jahr erhöht.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26135 Oldenburg
Straße: Rheinstraße 40
Gemarkung: Osternburg
Flur: 2
Flurstücke: 14/8, 14,9, 14/11, 14/12, 14/14, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 15,6.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordfolien GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 5. 2015
— OL15-025-01; Ma.5.1.1.1 —**

Die Firma Nordfolien GmbH hat mit Schreiben vom 24. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr am Standort in 49439 Steinfeld, Am Tannenkamp 21, Gemarkung Steinfeld, Flur 11, Flurstück 136/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas und Lösemitteln betriebenen Motoranlage zur Erzeugung von Strom und Heizwasser (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerleistung von 9,8 MW in der KPR-Anlage (BE 050),
- Errichtung und Betrieb eines Betriebsgebäudes für das Blockheizkraftwerk,
- Demontage der heizölbetriebenen Motoranlage in der KPR-Anlage (BE 050),
- Errichtung und Betrieb der Flexodruckmaschine Politex 2 mit acht Farbwerken in der Halle 19 (BE 027),
- Demontage der Flexodruckmaschine Extruder 2 und Extruder 3 (BE 010).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für das Blockheizkraftwerk gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 463

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)

Der RdErl. des MI vom 2. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 406) — VORIS 21090 — wird wie folgt berichtigt:

Nummer 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Nummer 1.2.1.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die vollständige Erfüllung und der Abschluss der TM2 ist durch die Leiterin oder den Leiter der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr zu bescheinigen (**Anlage 4**).“

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 464

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 3. 2015 — 1 BvR 2880/11 —

Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass der Erwerb von Grundeigentum anlässlich einer amtlichen Umliegung nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, der Übergang von Grundeigentum im Rahmen einer freiwilligen Baulandumlegung hingegen Grunderwerbsteuerpflichtig ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 464

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 5. 5. 2015 — 2 BvL 17/09 u. a. —

1. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.
2. Im Rahmen dieser Gesamtschau liegt es nahe, mithilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.
3. Hierzu eignen sich fünf Parameter, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Ali-

mentationsniveaus zukommt (deutliche Differenz zwischen einerseits der Besoldungsentwicklung und andererseits der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt (1. Prüfungsstufe), besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. Prüfungsstufe).

4. Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (3. Prüfungsstufe). Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG.
5. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation genießt die Alimentation des Richters oder Staatsanwalts einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
6. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 464

Stellenausschreibungen

Im **Kirchenamt Celle** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für die

Stellvertretende Leitung I

(Diplom Verwaltungswirtin [FH], Diplom Verwaltungswirt [FH],
Diplom Verwaltungsbetriebswirtin [FH],
Diplom Verwaltungsbetriebswirt [FH]
oder eine vergleichbare Qualifikation)

zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. A 13 KBBVG bewertet.

Das Kirchenamt Celle (www.Kirche-Celle.de/Kirchenamt) ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode. Es verfügt über grundlegend erneuerte, moderne Diensträume in einem angenehmen Umfeld und über ein motiviertes, dienstleistungsorientiertes Team.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen zielstrebig wahrnimmt und voranbringt.

Informationen über die auf der Stelle wahrzunehmenden Aufgaben und die Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber finden Sie in der vollständigen Stellenausschreibung unter www.Kirche-Celle.de/Offene-Stellen/Kirchenamt-Celle.

Wir bieten

- eine unbefristete Planstelle in Vollzeit und
- bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach BesGr. A 13 KBBVG. Für Bewerberinnen und Bewerber im Angestelltenverhältnis erfolgt eine vergleichbare Eingruppierung analog TV-L.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Kirchenamtes, Herr Oberkirchenrat Friedhelm Kleinke, Tel. 05141 7505-100 (E-Mail: Friedhelm.Kleinke@evlka.de), gern zur Verfügung.

Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 31. 5. 2015** unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an den Vorsitzenden des Kirchenamtsausschusses, Herrn Superintendent Heiko Schütte, Rühberg 7, 29614 Soltau (Tel. 05191 601-10, E-Mail: Heiko.Schuette@evlka.de)

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 464

Beim **Landkreis Wolfenbüttel** (ca. 120 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist im Dezernat III zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle

**der Leiterin oder des Leiters
des Amtes für Arbeit und Soziales**

nach BesGr. A 13 bzw. EntgeltGr. 12 TVöD (vorläufig gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA) zu besetzen. Die Stelle ist teilbar.

Wesentliche Aufgabe im Amt für Arbeit und Soziales ist die Ausführung des SGB XII sowie anderer Sozialgesetze. Hier erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Wolfenbüttel in verschiedenen Lebenslagen Hilfen. Aufgaben, die dem Landkreis Wolfenbüttel im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jobcenters obliegen, sind ebenfalls im Amt für Arbeit und Soziales angesiedelt. Zurzeit arbeiten 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den drei Abteilungen Recht und sonstige Hilfen, Eingliederungshilfe und Allgemeine Sozialhilfe.

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle sind

- die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Allgemeine Dienste) oder Abschlussprüfung Angestelltenlehrgang II,
- Erfahrungen in der Leitung einer größeren Organisationseinheit in der öffentlichen Verwaltung,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechts.

Wünschenswert sind

- Erfahrungen im Neuen Kommunalen Rechnungswesen,
- Erfahrungen aus der Arbeit in einer Kommunalverwaltung.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie

- in der Lage sind, das Amt für Arbeit und Soziales erfolgreich zu führen,
- innovativ sind und kreativ Strategien entwickeln und umsetzen,
- sich sowohl in internen als auch externen Dialogen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Verbänden durch Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen auszeichnen,
- vertrauensvoll mit der Dezernentin und weiteren Führungskräften zusammenarbeiten,
- kooperativ mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes die Ziele des Landkreises verfolgen.

Es ist erforderlich, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an Veranstaltungen und Gremiensitzungen teilzunehmen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Ausschreibungsnummer 05/2015 **bis zum 6. 6. 2015** an den Landkreis Wolfenbüttel, Abteilung 102 – Personal, Organisation und Innere Dienste –, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Dezernats III, Frau Klooth, Tel. 05331 84-372, gern zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 465

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Leitung der Abteilung 5 „Untersuchungseinrichtungen“

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 16 bewertet.

Die Abteilung 5 des LAVES besteht aktuell aus 6 Instituten mit ca. 630 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Standorten in Oldenburg, Braunschweig, Hannover, Stade, Lüneburg, Celle und Cuxhaven, in denen die amtlichen Untersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und Futtermittelüberwachung durchgeführt werden.

Aufgabenschwerpunkte:

- institutsübergreifende fachliche Koordination der Untersuchungs- und Beratungstätigkeiten der Institute,
- strategische Weiterentwicklung der Untersuchungstätigkeiten des LAVES unter Beachtung der Zielvorgaben und Priorisierung durch das ML,
- fachliche Vertretung des LAVES in den Gremien der NOKO und anderen Fachgremien (national und international),
- Koordination der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Gremien im Tätigkeitsbereich der Institute,
- Koordination der QM-Maßnahmen der Institute, Einführung einer einheitlichen Akkreditierung der Institute des LAVES,
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung und Personalentwicklung in Abstimmung mit der Behördenleitung,
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen des LAVES,
- Erarbeitung jährlicher Zielvereinbarungen mit der Behördenleitung,

- Erarbeitung von jährlichen Zielvereinbarungen mit den Instituten, kontinuierliches Controlling der Zielerreichung und institutsübergreifende Steuerung der personellen und finanziellen Ressourcen der Institute.

Anforderungsprofil:

- Studium der Fachrichtung Veterinärmedizin, Lebensmittelchemie oder vergleichbarer Studiengänge,
- fundierte Kenntnisse analytischer Abläufe, Methodenkompetenz und langjährige praktische Erfahrungen in Leitungsfunktionen eines Landeslabors oder vergleichbaren Institutes,
- Eigeninitiative, Organisationstalent, Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- umfassende Kenntnisse und Erfahrungen der einschlägigen Normen, Richtlinien und Bestimmungen für Laboratorien im Rahmen der Akkreditierung und des Qualitätsmanagements,
- einschlägige Kenntnisse über Funktionen, Aufbau- und Ablauforganisation eines Landeslabors mit Akkreditierung nach DIN 17025,
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- Promotion erwünscht.

Vorausgesetzt werden gute Kenntnisse der niedersächsischen Verwaltungsstruktur, eine gute Vernetzung mit Behörden und anderen Organisationen sowie Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Ereignis- oder Krisenmanagement im Lebensmittel- und Tierseuchenbereich.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Abteilungsleitung setzt die regelmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte an den verschiedenen Standorten des LAVES voraus.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein hohes Maß an Führungskompetenz verfügen. Ebenso wird Durchsetzungsvermögen, Koordinierungsfähigkeit, Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit erwartet.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet, muss aber voll besetzt werden.

Das LAVES strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Stichwortes „LAVES Abteilung 5“ und unter Angabe einer E-Mail-Adresse – ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte – **bis zum 5. 6. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 235, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen der Präsident des LAVES, Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Frau Gundelach, Tel. 0511 120-2364, zur Verfügung. Weitere Informationen zum Aufgabenbereich des LAVES finden Sie im Internet unter www.laves.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 465

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

**einer Beamtin, einem Beamten,
einer tariflich Beschäftigten oder einem tariflich Beschäftigten**

im Referat 5.2 zu besetzen. Der Dienstposten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung ist nach BesGr. A 12 B/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Dienstposten gehört die Mitwirkung bei Prüfungen und bei Grundsatzangelegenheiten in den Aufgabenbereichen des MS und des MK, in erster Linie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und den Tageseinrichtungen für Kinder. Änderungen des Aufgabenbereichs bleiben vorbehalten. Als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter werden Sie die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Absatz 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen oder tariflich Beschäftigte, die den Verwaltungslehrgang II erfolgreich absolviert haben.

Bewerberinnen oder Bewerber verfügen über berufliche Erfahrung auf mindestens zwei unterschiedlichen Dienstposten/Arbeitsplätzen. Überdurchschnittliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse sind Voraussetzung. Fachkenntnisse aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind wünschenswert. Erwartet werden ferner gute Kenntnisse des Haushaltsrechts sowie Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen.

Darüber hinaus sollten Sie belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten, über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können, komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen zum LRH finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Verwenden Sie dazu bitte folgenden Link: <http://tinyurl.com/mlofk44>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. 5. 2015**.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Janssen (Referatsleiter 5.2), Tel. 05121 938-695, oder Herr Lüürsen (Präsidiastelle), Tel. 05121 938-632, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 465

Bei der **Samtgemeinde Elbtaale** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Ersten Samtgemeinderätin
oder des Ersten Samtgemeinderates**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Nähere Informationen finden Sie unter www.elbtaale.de, Bürgerportal, Aktuelles, Ausschreibungen, Stellenausschreibungen der Samtgemeinde Elbtaale.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 466

Die **Stadt Verden (Aller)** sucht zum 1. 2. 2016

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

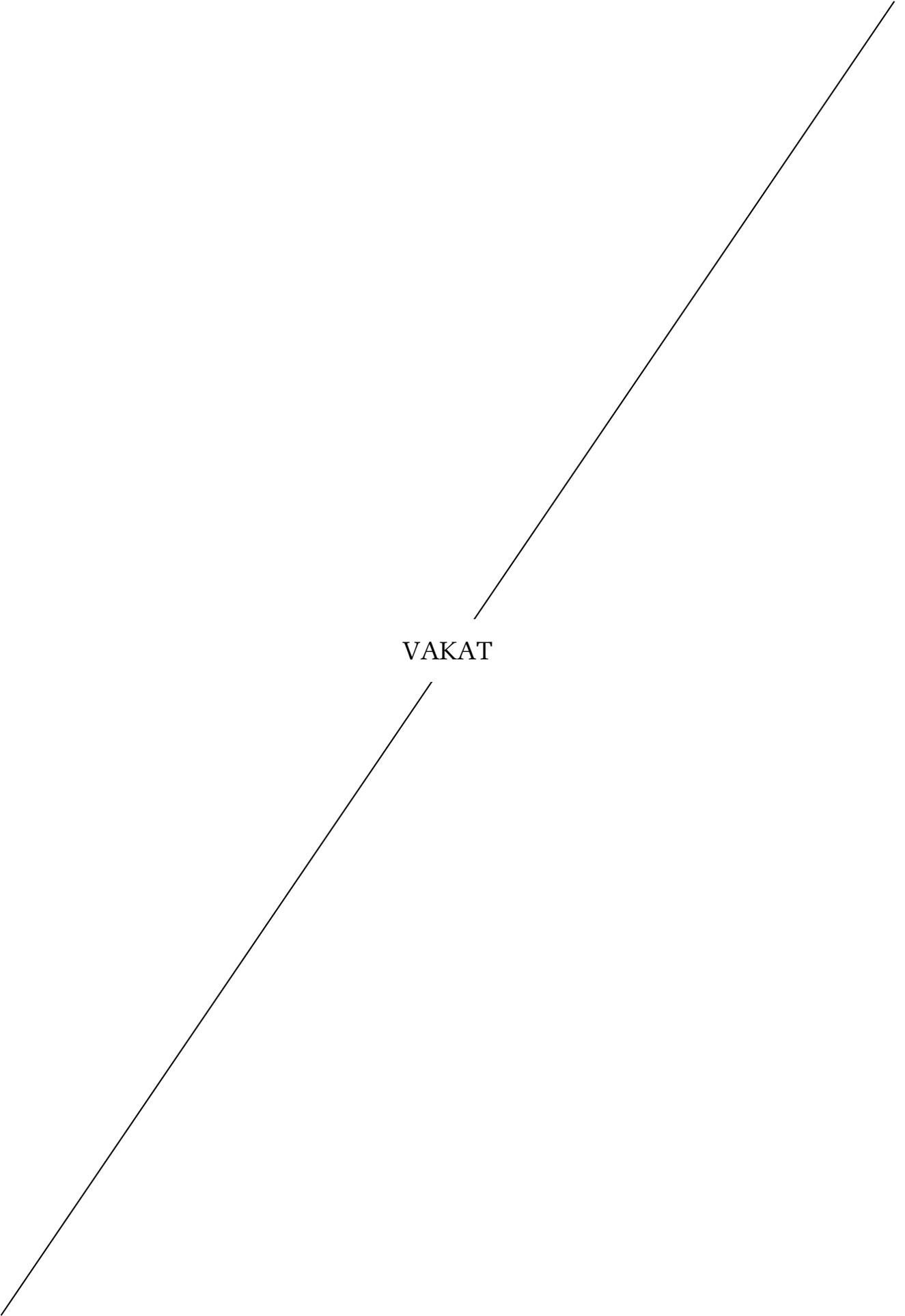
Die Stelle ist verbunden mit der Leitung des Fachbereiches Finanzen und Vermögen (Kämmerei, Stadtkasse, Gebäudewirtschaft, Liegenschaften, Natur- und Umweltschutz).

Nach der Wahl durch den Rat wird die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für acht Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält eine Besoldung nach der BesGr. B 2.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Stadt Verden (Aller) unter www.verden.de > Rathaus > Arbeiten bei der Stadt Verden > Stellenausschreibungen.

Ihre schriftlichen Bewerbungen senden Sie bitte **bis zum 5. 6. 2015** an die Stadt Verden (Aller), z. Hd. Bürgermeister Lutz Brockmann — persönlich —, Postfach 1709, 27267 Verden (Aller).

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 466



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG